

26.03.21

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes und der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, den als Anlage beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes und der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz

A. Problem und Ziel

Der Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) ermöglicht die legale Teilnahme an Glücksspielarten, die bisher in Deutschland nicht erlaubt waren. Hierzu gehören u. a. das virtuelle Automatenspiel und Online-Poker. Für diese beiden Glücksspielarten werden zukünftig bundesweit einheitlich von der zuständigen Aufsichtsbehörde Erlaubnisse erteilt, so dass sie in allen Ländern gleichermaßen angeboten werden dürfen. Für die genannten Glücksspielarten bedurfte es aufgrund der fehlenden Erlaubnisfähigkeit bisher keiner adäquaten Steuervorschriften.

Im Übrigen hat sich gezeigt, dass die Regelungen des Rennwett- und Lotteriegesetzes und der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz vielfach veraltet sind und den aktuellen Verhältnissen und Bedürfnissen nicht mehr entsprechen. Dies gilt hinsichtlich der Ausführungsbestimmungen auch für Fragen der jeweiligen Regelungskompetenz für den ordnungsrechtlichen und den steuerrechtlichen Teil.

Daher soll der gesamte Bereich modernisiert und den aktuellen Erfordernissen angepasst werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht folgende Maßnahmen vor:

- Integration neuer Vorschriften für eine adäquate Besteuerung des virtuellen Automatenspiels und des Online-Pokers in das Rennwett- und Lotteriegesezt,
- Modernisierung des Rennwett- und Lotteriegesezt durch Anpassung des ordnungsrechtlichen Teils an die heutigen Gegebenheiten und Schaffung eines steuerrechtlichen Teils, der alle wesentlichen Elemente eines Steuergesezt enthält,
- eindeutige Kompetenzzuweisungen für den Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich des Ordnungsrechts für Rennwetten und im Bereich des Steuerrechts,
- Modernisierung der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt durch inhaltliche und strukturelle Anpassung der Vorschriften an die neue Konzeption des Gesezt und durch Umbenennung in Durchführungsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Steuermehreinnahmen resultieren aus der Integration neuer Vorschriften für eine adäquate Besteuerung des virtuellen Automatenspiels und des Online-Pokers in das Rennwett- und Lotteriegesezt. Die Modernisierung der Vorschrift wird zu keinen erwartbaren Steuermehr- / -mindereinnahmen führen.

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2021	2022	2023	2024	2025
Insgesamt	+ 365	+ 145	+ 365	+ 365	+ 365	+ 365
Bund						
Länder	+ 365	+ 145	+ 365	+ 365	+ 365	+ 365
Gemeinden						

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-) Zeitraum von 12 Monaten

E. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand resultiert aus der Integration neuer Vorschriften für eine adäquate Besteuerung des virtuellen Automatenspiels und des Online-Pokers in das Rennwett- und Lotteriewesetz. Die Modernisierung der Vorschrift wird zu keinem bezifferbaren Erfüllungsmehraufwand gegenüber den bisherigen Regelungen führen.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:	155	Tsd. Euro
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:	155	Tsd. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	203,2	Tsd. Euro
davon Einmalige Informationspflicht:	1,2	Tsd. Euro
davon Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe:	202	Tsd. Euro

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

	2021	2022	2023	2024
Bund				
Keiner.				
Länder				
Veränderung des laufenden jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	72,4	78,5	84,5	90,6
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	12,2	1	1	1
Kommunen				
Keiner.				

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind bei den bisherigen Regelungstatbeständen nicht zu erwarten. Durch die Legalisierung des virtuellen Automatenspiels und des Online-Pokers wird unter der Berücksichtigung der Besteuerung erstmalig eine Preisfindung erfolgen.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes und der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottG)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften für Rennwetten

- § 1 Totalisatorbetreiber
- § 2 Buchmacher
- § 3 Wettschein
- § 4 Strafrecht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Ermächtigungen
- § 7 Zuweisungsverfahren

II. Steuern

1. Besteuerung von Rennwetten

- § 8 Steuergegenstand
- § 9 Bemessungsgrundlage
- § 10 Steuersatz
- § 11 Steuerschuldner
- § 12 Steuerentstehung

- § 13 Steueranmeldung und -entrichtung
- § 14 Aufzeichnungspflichten
- § 15 Zuständigkeit

2. Besteuerung von Sportwetten

- § 16 Steuergegenstand
- § 17 Bemessungsgrundlage
- § 18 Steuersatz
- § 19 Steuerschuldner
- § 20 Steuerentstehung
- § 21 Steueranmeldung und -entrichtung
- § 22 Steuerlicher Beauftragter
- § 23 Aufzeichnungspflichten
- § 24 Zerlegung
- § 25 Zuständigkeit

3. Besteuerung von öffentlichen Lotterien und Ausspielungen

- § 26 Steuergegenstand
- § 27 Bemessungsgrundlage
- § 28 Lotteriesteuerbefreiung
- § 29 Steuersatz
- § 30 Steuerschuldner
- § 31 Steuerentstehung

- § 32 Steueranmeldung und -entrichtung
- § 33 Aufzeichnungspflichten
- § 34 Zerlegung
- § 35 Zuständigkeit

4. Besteuerung von virtuellem Automatenspiel

- § 36 Steuergegenstand
- § 37 Bemessungsgrundlage
- § 38 Steuersatz
- § 39 Steuerschuldner
- § 40 Steuerentstehung
- § 41 Steueranmeldung und -entrichtung
- § 42 Steuerlicher Beauftragter
- § 43 Aufzeichnungspflichten
- § 44 Zerlegung
- § 45 Zuständigkeit

5. Besteuerung von Online-Poker

- § 46 Steuergegenstand
- § 47 Bemessungsgrundlage
- § 48 Steuersatz
- § 49 Steuerschuldner

- § 50 Steuerentstehung
- § 51 Steueranmeldung und -entrichtung
- § 52 Steuerlicher Beauftragter
- § 53 Aufzeichnungspflichten
- § 54 Zerlegung
- § 55 Zuständigkeit

6. Sonstige Vorschriften

- § 56 Informationspflichten Dritter
- § 57 Umrechnung fremder Währung
- § 58 Nachschau
- § 59 Änderung nach Außenprüfung
- § 60 Ermächtigung

III. Gemeinsame Vorschriften

- § 61 Offenbarungs- und Verwertungsbefugnis für nichtsteuerliche Zwecke
- § 62 Mitteilungspflicht
- § 63 Bekanntmachungsermächtigungen

I. Allgemeine Vorschriften für Rennwetten

§ 1

Totalisatorbetreiber

(1) Ein Verein, der einen Totalisator aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde im Inland betreiben will (Rennverein), bedarf der Erlaubnis der nach Landesrecht zuständigen Behörde. ²Der Betrieb von Totalisatoren kann diesem Verein auch in Kooperation mit anderen Rennvereinen aus dem Inland und mit Totalisatorveranstaltern aus dem Ausland gestattet werden.

(2) Die Erlaubnis kann mit einer Befristung oder einem Vorbehalt des Widerrufs erteilt oder mit einer Auflage oder einem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden. ²Sie kann auf einzelne Veranstaltungen beschränkt werden.

(3) Die Erlaubnis darf nur solchen Vereinen erteilt werden, die die Sicherheit bieten, dass die Einnahmen ausschließlich zum Besten der Landespferdezucht verwendet werden.

(4) Eine Erlaubnis für den Betrieb eines Totalisators aus Anlass öffentlicher Pferderennen im Ausland und anderer ausländischer Leistungsprüfungen für Pferde darf Vereinen erteilt werden, die die Sicherheit bieten, dass die Einnahmen daraus ebenfalls ausschließlich zum Besten der Landespferdezucht verwendet werden. ²Der Betrieb von Totalisatoren ist diesen Vereinen auch in Kooperation mit anderen Rennvereinen und mit Totalisatorveranstaltern grenzüberschreitend gestattet.

§ 2

Buchmacher

(1) Wer gewerbsmäßig Wetten bei öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde abschließen oder vermitteln will (Buchmacher), bedarf der Erlaubnis der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

(2) Der Buchmacher bedarf der Erlaubnis für die Örtlichkeit, wo die Wetten entgegengenommen oder vermittelt werden, und auch für die Personen, derer er sich zum Abschluss und zur Vermittlung von Wetten bedienen will.

²Die nach Landesrecht zuständige Behörde darf die Erlaubnis nur für die Örtlichkeiten ihres Landesgebiets erteilen. ³Die Erlaubnis kann mit einer Befristung oder einem Vorbehalt des Widerrufs erteilt oder mit einer Auflage oder einem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden.

§ 3

Wettschein

(1) Der Betreiber des Totalisators und der Buchmacher haben über die Wette eine Urkunde (Wettschein) auszustellen.

(2) Ist der Wettschein ausgehändigt, so ist die Wette für den Betreiber des Totalisators und den Buchmacher verbindlich. ²Als ausgehändigter Wettschein gilt auch eine elektronisch übermittelte Annahmeerklärung des Betreibers des Totalisators oder des Buchmachers. ³Ein von dem Wettenden gezahlter Einsatz kann nicht unter Berufung auf § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zurückverlangt werden. ⁴Soweit der Einsatz nicht gezahlt ist, kann er von dem Gewinn abgezogen werden. ⁵Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unberührt.

(3) Auf einem Rennplatz ist den Buchmachern nur das Legen von Wetten zu festen Odds für die dort am Renntag stattfindenden Rennen gestattet.

(4) Auf den Rennplätzen dürfen von den Buchmachern nur Wetteinsätze im Betrag von mindestens 15 Euro angenommen werden.

§ 4

Strafrecht

(1) Wer ohne Erlaubnis einen Totalisator betreibt oder gewerbsmäßig Rennwetten abschließt oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer gewerbsmäßig zum Abschluss oder zur Vermittlung von Rennwetten auffordert oder sich er bietet oder Angebote zum Abschluss oder zur Vermittlung solcher Rennwetten entgegennimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

²Unter dieses Verbot fallen nicht Aufforderungen, Er bieten und Angebote der

zugelassenen Wettunternehmer sowie der Personen, deren sich die Wettunternehmer mit Erlaubnis der nach Landesrecht zuständigen Behörde zum Abschluss und zur Vermittlung von Rennwetten bedienen, soweit diese Personen bei der Abwicklung von Wettgeschäften im Auftrag des Wettunternehmers handeln.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Buchmacher oder dessen Gehilfe Rennwetten außerhalb der Örtlichkeiten, für die die Erlaubnis erteilt ist (§ 2 Absatz 2), abschließt, vermittelt oder Angebote dazu entgegennimmt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. ohne zugelassener Betreiber eines Totalisators oder zugelassener Buchmacher zu sein, außerhalb der Örtlichkeiten des Totalisatorbetreibers oder der Örtlichkeiten, für die die Erlaubnis erteilt ist (§ 2 Absatz 2), öffentlich oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuchs) zum Abschluss von Wetten auffordert,
2. gegen Entgelt Voraussagen über den Ausgang von Rennen verbreitet,
3. in seinen Räumen, die für das Betreiben eines Totalisators oder eines Buchmachers nicht zugelassen sind, den Abschluss oder die Vermittlung von Rennwetten duldet,
4. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig führt oder
5. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(3) Absatz 2 Nummer 2 gilt nicht für redaktionelle Veröffentlichungen in einer periodisch erscheinenden Druckschrift, soweit diese nicht ausschließlich oder überwiegend der Verbreitung von Voraussagen dient.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

§ 6

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Zweck der Förderung der Tierzucht mit Pferden

1. die näheren Voraussetzungen für das Erteilen einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 und die Bekanntmachung der Erlaubniserteilung,
2. die Tatbestände, auf die sich die Erlaubnis erstreckt,
3. das Verfahren für das Erteilen der Erlaubnis, einschließlich der Aufbewahrungspflichten und sonstiger Auflagen,
4. die Angaben im Wettschein, das Beurkunden und Aufzeichnen abgeschlossener Wetten durch den Erlaubnisinhaber, einschließlich der Aufbewahrung der Urkunden und Bescheinigungen,
5. die Einzelheiten des Zuweisungsverfahrens, die Begrenzung der Höhe der Zuweisungen auf die Nettokosten nach § 7 Absatz 1 sowie die Zerlegung des zuweisungsfähigen Aufkommens der Buchmachersteuer nach den §§ 7 und 8 Absatz 2 und der Sportwettensteuer nach den §§ 7 und 16 sowie die besonderen Mitteilungspflichten nach § 7 Absatz 3

zu regeln.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Absatz 1 zu erlassen, soweit das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht. ²Sie können diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.

(3) Die Länder können über Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 hinaus weitergehende Vorschriften über das Veranstellen und Vermitteln von Pferdewetten, das Vermitteln von Pferdewetten über das Internet und in das Ausland sowie Vorschriften über Regelungen zur Spielersperre, Spielwerbung und zum Schutz Minderjähriger erlassen. ²Die landesrechtlichen Vorschriften können auch Regelungen zum Schutz der Allgemeinheit, insbesondere die Gefahrenaufklärung der Öffentlichkeit, umfassen.

§ 7

Zuweisungsverfahren

(1) Die Rennvereine, die einen Totalisator betreiben, erhalten vorbehaltlich des Absatzes 2 eine Zuweisung in Höhe von bis zu 96 Prozent des Aufkommens der Totalisatorsteuer nach § 8 Absatz 1 Satz 2, der Buchmachersteuer nach § 8 Absatz 2 Satz 2 und der Sportwettensteuer nach § 16, die von Veranstaltern einer Sportwette mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz im Ausland für inländische Pferderennen abgeführt wird. ²Sie haben die Beträge zu Zwecken der öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde zu verwenden. ³Die nach Landesrecht zuständigen Behörden setzen die Anteile der Rennvereine fest und treffen die erforderlichen Bestimmungen. ⁴Die Anteile können für die einzelnen Rennvereine unterschiedlich bemessen werden. ⁵Sie dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Nettokosten der Durchführung der öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde durch den jeweiligen Rennverein zu decken.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf das Aufkommen der Totalisatorsteuer nach § 8 Absatz 1 Satz 2, das mittels Erlaubnissen nach § 1 Absatz 4 erzielt wird und auf das Aufkommen der Buchmachersteuer nach § 8 Absatz 2 Satz 2 und der Sportwettensteuer nach § 16, das jeweils aus Anlass von Pferderennen im Ausland erzielt wird.

(3) Für Zwecke des Zuweisungsverfahrens haben der im Inland ansässige Totalisatorbetreiber (§ 1 Absatz 1), der im Inland ansässige Buchmacher (§ 2 Absatz 1 und 2 Satz 1) und der im Ausland ansässige Veranstalter von Sportwetten auf inländische Pferderennen für das jeweils zuweisungsfähige Steueraufkommen nach Absatz 1 besondere Aufzeichnungen zu führen. ²Der im Inland ansässige Buchmacher und der im Ausland ansässige Veranstalter von Sportwetten haben monatlich die Buchmachersteuerbeträge oder die Sportwettensteuerbeträge aufgeschlüsselt mitzuteilen, die für Wetten auf inländische Pferderennen angemeldet und abgeführt wurden. ³Aus Vereinfachungsgründen ist es zulässig, diese Angaben von dem Mitteilungspflichtigen im Rahmen des Steueranmeldungsverfahrens anzufordern.

II. Steuern

1. Besteuerung von Rennwetten

§ 8

Steuergegenstand

(1) Jede von einem im Inland ansässigen Betreiber eines Totalisators gehaltene Wette, die aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde abgeschlossen wird, unterliegt der Rennwettsteuer. ²Sie wird als Totalisatorsteuer erhoben.

(2) Jede von einer im Inland ansässigen Person, die nicht Totalisatorbetreiber ist, gehaltene Wette, die aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde abgeschlossen wird, unterliegt der Rennwettsteuer. ²Sie wird als Buchmachersteuer erhoben.

§ 9

Bemessungsgrundlage

(1) Die Rennwettsteuer bemisst sich nach dem geleisteten Wetteinsatz abzüglich der Rennwettsteuer. ²Der geleistete Wetteinsatz umfasst sämtliche Aufwendungen des Wettenden zur Teilnahme an der Wette nach § 8.

(2) Ein Wetteinsatz, der zurückgezahlt oder verrechnet wird, weil

1. ein Rennen für ungültig erklärt wird,
 2. ein Rennen, für das die Wette abgeschlossen ist, nicht zustande kommt oder
 3. ein Pferd, auf das sich die Wette bezieht, an dem Rennen nicht teilnimmt,
- mindert die Bemessungsgrundlage in dem Anmeldezeitraum (§ 13), in dem die Rückzahlung oder Verrechnung vorgenommen wird.

§ 10

Steuersatz

Die Rennwettsteuer beträgt 5,3 Prozent der Bemessungsgrundlage nach § 9.

§ 11

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner der Totalisatorsteuer ist der im Inland ansässige Betreiber eines Totalisators.

(2) Steuerschuldner der Buchmachersteuer ist die in § 8 Absatz 2 Satz 1 genannte Person, die eine aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde abgeschlossene Wette hält.

§ 12

Steuerentstehung

Die Rennwettsteuer entsteht mit der Leistung des Wetteinsatzes.

§ 13

Steueranmeldung und -entrichtung

(1) Der Steuerschuldner der Totalisatorsteuer hat die Steuer für jeden Kalendermonat, in dem mindestens ein Rennen stattgefunden hat (Anmeldungszeitraum), anzumelden.

(2) Der Steuerschuldner der Buchmachersteuer hat die Steuer für jeden Kalendermonat (Anmeldungszeitraum) anzumelden.

(3) Der Steuerschuldner hat für die Rennwettsteuer bis zum 15. Tag nach Ablauf des Anmeldungszeitraums beim zuständigen Finanzamt eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, die Steuer darin selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und die im Anmeldungszeitraum entstandene Steuer zum Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten. ²Die Steueranmeldung kann auch nach amtlich vorgeschriebenem

Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist. ³Die Steuer nach den Absätzen 1 oder 2 ist am 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig.

(4) Der Steuerschuldner der Totalisatorsteuer hat als Anlage zur Steueranmeldung das Rennprogramm beizufügen. ²Der Steuerschuldner der Buchmachersteuer hat als Anlage zur Steueranmeldung eine Aufstellung einzureichen, aus der für jede einzelne Wettannahmestelle deren gesamte Wetteinsätze (§ 9 Absatz 1) und Rückzahlungsbeträge (§ 9 Absatz 2) ersichtlich sind.

§ 14

Aufzeichnungspflichten

(1) Der Steuerschuldner (§ 11) ist verpflichtet, Aufzeichnungen zur Ermittlung der Steuer und zu den Grundlagen ihrer Berechnung zu führen.

(2) Aus den Aufzeichnungen müssen insbesondere zu ersehen sein:

1. Beschreibung der Rennwette, der Art der Rennwette und des Rennens, auf das sich die Rennwette bezieht, sowie das Rennprogramm,
2. geleisteter Wetteinsatz für die jeweilige Rennwette,
3. Name und Anschrift der beteiligten Dritten (§ 56) sowie die von diesen vermittelten Wetteinsätze (§ 9 Absatz 1),
4. Voraussetzungen für die Minderung der Bemessungsgrundlage (§ 9 Absatz 2),
5. Zeitpunkt der Leistung des Wetteinsatzes und
6. Höhe der Steuer.

§ 15

Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Steuerschuldner der Rennwettsteuer seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz hat.

2. Besteuerung von Sportwetten

§ 16

Steuergegenstand

Wetten aus Anlass von Sportereignissen, die nicht als Rennwetten nach den §§ 8 bis 15 besteuert werden (Sportwetten), unterliegen der Sportwettensteuer, wenn die Sportwette im Geltungsbereich dieses Gesetzes veranstaltet wird.

²Dies ist der Fall, wenn

1. der Veranstalter der Sportwette bei Abschluss des Wettvertrages seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder
2. der Wettende die zur Entstehung des Wettvertrages erforderlichen Handlungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes vornimmt.

§ 17

Bemessungsgrundlage

(1) Die Sportwettensteuer bemisst sich nach dem geleisteten Wetteinsatz abzüglich der Sportwettensteuer. ²Der geleistete Wetteinsatz umfasst sämtliche Aufwendungen des Wettenden zur Teilnahme an der Wette nach § 16.

(2) Ein Wetteinsatz, der zurückgezahlt oder verrechnet wird, weil

1. das Ergebnis des Sportereignisses für ungültig erklärt wird,
2. das Sportereignis, für das die Sportwette abgeschlossen ist, nicht stattfindet oder
3. ein Teilnehmer, auf den sich die Sportwette bezieht, an dem Sportereignis nicht teilnimmt,

mindert die Bemessungsgrundlage in dem Anmeldezeitraum (§ 21), in dem die Rückzahlung oder Verrechnung vorgenommen wird.

§ 18**Steuersatz**

Die Sportwettensteuer beträgt 5,3 Prozent der Bemessungsgrundlage nach § 17.

§ 19**Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter der Sportwette. ²Veranstalter ist, wer die planmäßige Ausführung des gesamten Unternehmens selbst oder durch andere ins Werk setzt und dabei das Wettgeschehen maßgeblich gestaltet.

§ 20**Steuerentstehung**

Die Sportwettensteuer entsteht mit der Leistung des Wetteinsatzes.

§ 21**Steueranmeldung und -entrichtung**

(1) Der Steuerschuldner hat die Sportwettensteuer für jeden Kalendermonat (Anmeldungszeitraum) anzumelden.

(2) Der Steuerschuldner hat für die Sportwettensteuer bis zum 15. Tag nach Ablauf des Anmeldungszeitraums beim zuständigen Finanzamt eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, die Steuer darin selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und die im Anmeldungszeitraum entstandene Steuer zum Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten. ²Die Steueranmeldung kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist. ³Die Sportwettensteuer ist am 15. Tag nach Ablauf des Anmeldungszeitraums fällig.

(3) Der Steuerschuldner der Sportwettensteuer hat als Anlage zur Steueranmeldung eine Aufstellung einzureichen, aus der für jede einzelne Wettannahmestelle deren gesamte Wetteinsätze (§ 17 Absatz 1) und Rückzahlungsbeträge (§ 17 Absatz 2) und für jeden Dritten (§ 56) dessen gesamte vermittelte Wetteinsätze (§ 17 Absatz 1) und Rückzahlungsbeträge (§ 17 Absatz 2) ersichtlich sind.

(4) Enthält die Steueranmeldung nach Absatz 2 Sportwettensteuer, die auf im Inland durchgeführte Pferderennen entfällt, hat der Steuerpflichtige oder sein steuerlicher Beauftragter als Anlage zur Steueranmeldung eine Aufstellung einzureichen, aus der die Steuerbeträge, aufgeschlüsselt nach dem jeweiligen Ort des Pferderennens, ersichtlich sind (§ 7 Absatz 3 Satz 3).

§ 22

Steuerlicher Beauftragter

(1) Hat der Veranstalter der Sportwetten seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, hat er der zuständigen Finanzbehörde einen steuerlichen Beauftragten im Inland zu benennen.

(2) Steuerlicher Beauftragter kann sein, wer seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat, gegen dessen steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und der – soweit er nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet ist – ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führt und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt.

(3) Der steuerliche Beauftragte hat die in § 21 geregelten Pflichten als eigene zu erfüllen.

(4) Der steuerliche Beauftragte schuldet die Steuer nach § 16 neben dem Steuerschuldner (Gesamtschuldner).

(5) § 123 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

§ 23

Aufzeichnungspflichten

(1) Der Steuerschuldner (§ 19) ist neben der Verpflichtung aus § 7 Absatz 3 verpflichtet, für jede einzelne Wettannahmestelle getrennte Aufzeichnungen zur Ermittlung der Sportwettensteuer und zu den Grundlagen ihrer Berechnung zu führen. ²Ist ein steuerlicher Beauftragter gemäß § 22 benannt, hat der Veranstalter diesem die Aufzeichnungen nach Satz 1 monatlich zu übermitteln.

(2) Aus den Aufzeichnungen müssen insbesondere zu ersehen sein:

1. Name und Anschrift des Wettenden,
2. Name und Anschrift der beteiligten Dritten (§ 56) sowie die von diesen vermittelten Wetteinsätze (§ 17 Absatz 1),
3. Beschreibung der Sportwette und der Art der Sportwette sowie des Sportereignisses, auf das sich die Sportwette bezieht,
4. geleisteter Wetteinsatz für die jeweilige Sportwette,
5. Voraussetzungen für die Minderung der Bemessungsgrundlage (§ 17 Absatz 2),
6. Zeitpunkt der Leistung des Wetteinsatzes und
7. Höhe der Steuer.

§ 24

Zerlegung

(1) Das Gesamtaufkommen der Steuer nach § 16 wird nach den Absätzen 2 und 3 zerlegt.

(2) Die Zerlegungsanteile der einzelnen Länder am Gesamtaufkommen der Steuer nach § 16 sind nach den folgenden Zerlegungsmaßstäben zu ermitteln:

1. zu 50 Prozent entsprechend den Anteilen am im Jahr 2010 erzielten Aufkommen der Steuern nach diesem Gesetz und
2. zu 50 Prozent entsprechend dem Einwohneranteil der Länder; dabei sind jeweils die am 1. Mai beim Statistischen Bundesamt verfügbaren neuesten Daten des dem Zerlegungsjahr folgenden Jahres zugrunde zu legen.

(3) Die Zerlegung wird von der in der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz bestimmten obersten Landesfinanzbehörde durchgeführt. ²Dabei sind Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung des jeweiligen Vorjahresergebnisses festzusetzen, die am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember des Jahres zu leisten sind. ³Bis zur Festsetzung der Zerlegungsanteile für das Vorjahr sind die Abschlagszahlungen vorläufig in bisheriger Höhe zu entrichten.

§ 25

Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Veranstalter der Sportwette seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz hat. ²Ist ein steuerlicher Beauftragter im Sinne des § 22 Absatz 1 benannt, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der steuerliche Beauftragte seinen Geschäftssitz hat. ³Ergibt sich weder nach Satz 1 noch nach Satz 2 eine örtliche Zuständigkeit, ist das in der Durchführungsverordnung zum Rennwett- und Lotteriegesetz bestimmte Finanzamt örtlich zuständig.

3. Besteuerung von öffentlichen Lotterien und Ausspielungen

§ 26

Steuergegenstand

(1) Lotterien und Ausspielungen unterliegen der Lotteriesteuer, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes öffentlich veranstaltet werden. ²Dies ist der Fall, wenn

1. der Veranstalter der Lotterie oder Ausspielung bei Abschluss des Spielvertrages seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder
2. der Spieler die zur Entstehung des Spielvertrages mit einem im Ausland ansässigen Veranstalter erforderlichen Handlungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes vornimmt.

(2) Als Lotterie oder Ausspielung im Sinne des Absatzes 1 gilt auch eine angehängte Lotterie (Zweitlotterie).

§ 27

Bemessungsgrundlage

(1) Die Lotteriesteuer bemisst sich nach dem geleisteten Teilnahmeentgelt abzüglich der Lotteriesteuer. ²Geleistetes Teilnahmeentgelt ist der vom Spieler zur Teilnahme an der öffentlichen Lotterie oder Ausspielung geleistete Lospreis zuzüglich möglicher vom Veranstalter festgelegter Gebühren. ³Hält ein Vermittler von Losen einer Klassenlotterie ein nicht verkauftes oder zurückgegebenes Los mit eigener Gewinnberechtigung vor, gilt er für die Dauer der Vorhaltung als Spieler. ⁴In den Fällen des Satzes 3 gilt der Verkaufspreis des Loses für die erste Klasse beziehungsweise für ein Erneuerungslos für die nachfolgende Klasse als geleistetes Teilnahmeentgelt.

(2) Wird die öffentliche Lotterie oder Ausspielung mit einer sonstigen Leistung kombiniert und leistet der Spieler hierfür ein ungeteiltes Gesamtentgelt, gilt mindestens der Wert der vorgehaltenen Gewinne als geleistetes Teilnahmeentgelt im Sinne des Absatz 1 Satz 1.

(3) Ein Teilnahmeentgelt, das zurückgezahlt oder verrechnet wird, weil die Lotterie oder Ausspielung für ungültig erklärt wird oder nicht stattfindet, mindert die Bemessungsgrundlage in dem Anmeldezeitraum (§ 32), in dem die Rückzahlung oder Verrechnung vorgenommen wird.

(4) Werden vom Spieler Gebühren oder Entgelte für sonstige Leistungen von Lottereeinnehmern, Spielvermittlern oder sonstigen Dritten erhoben, die nicht vom Veranstalter festgelegt wurden, aber im Zusammenhang mit der Teilnahme stehen, sind diese dem geleisteten Teilnahmeentgelt hinzuzurechnen, wenn sie von der inländischen Behörde nicht genehmigt wurden oder soweit sie die genehmigte Höhe übersteigen. ²Das gilt nicht in den Fällen, in denen diese Gebühren oder Entgelte aufgrund eines anderen Gesetzes allgemein und der Höhe nach erlaubt sind.

§ 28

Lotteriesteuerbefreiung

Von der Lotteriesteuer befreit sind von den zuständigen inländischen Behörden erlaubte öffentliche Lotterien und Ausspielungen,

1. bei denen der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte den Wert von 1 000 Euro nicht übersteigt oder
2. bei denen der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken den Wert von 40 000 Euro nicht übersteigt und der Reinertrag für die genannten Zwecke verwandt wird.

§ 29

Steuersatz

Die Lotteriesteuer beträgt 20 Prozent der Bemessungsgrundlage nach § 27.

§ 30

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der öffentlichen Lotterie oder Ausspielung. ²Veranstalter ist, wer die planmäßige Ausführung des gesamten Unternehmens selbst oder durch andere ins Werk setzt und dabei das Spielgeschehen maßgeblich gestaltet.

(2) Im Fall einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung ohne inländische ordnungsrechtliche Erlaubnis schuldet neben dem Veranstalter der öffentlichen Lotterie oder Ausspielung derjenige die Steuer gesamtschuldnerisch, der die Teilnahme an dieser öffentlichen Lotterie oder Ausspielung ermöglicht (Dritter), insbesondere durch Verkauf oder Vermittlung von Losen oder vergleichbaren Teilnahmeberechtigungen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 schuldet der Dritte die Steuer allein, wenn der Veranstalter im Fall des Absatzes 2 von der Ermöglichung der Teilnahme durch Dritte nicht gewusst hat. ²Dies gilt auch, wenn dem Veranstalter die Ermöglichung der Teilnahme durch Dritte bekannt war oder er diese für möglich gehalten und im Rahmen seiner Möglichkeiten versucht hat, die Teilnahme zu unterbinden.

(4) Abweichend von Absatz 1 schuldet neben dem Veranstalter der öffentlichen Lotterie oder Ausspielung der Lotterieeeinnehmer, Lotterievermittler oder sonstige Dritte den Teil der Steuer, der sich daraus ergibt, dass nach § 27 Absatz 4 Gebühren oder Entgelte für sonstige Leistungen nicht genehmigt wurden oder sie die genehmigte Höhe übersteigen und sie dem geleisteten Teilnahmeentgelt hinzugerechnet werden. ²Der Lotterieeeinnehmer, Spielvermittler oder sonstige Dritte schuldet den hierauf entfallenden Teil der Steuer allein, wenn zwischen ihm und dem Lotterieveranstalter kein Auftrags- oder ähnliches Vertragsverhältnis besteht.

§ 31

Steuerentstehung

Die Lotteriesteuer entsteht mit der Leistung des Teilnahmeentgelts. ²Bei Klassenlotterien entsteht die Steuer mit Beginn der jeweiligen Klasse, wenn das Teilnahmeentgelt vor diesem Zeitpunkt geleistet wurde.

§ 32

Steueranmeldung und -entrichtung

(1) Der Steuerschuldner hat die Lotteriesteuer für jeden Kalendermonat, in dem die Steuer entsteht (Anmeldungszeitraum), anzumelden.

(2) Der Steuerschuldner hat für die Lotteriesteuer bis zum 15. Tag nach Ablauf des Anmeldungszeitraums beim zuständigen Finanzamt eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, die Steuer darin selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und die im Anmeldungszeitraum entstandene Steuer zum Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten. ²Die Steueranmeldung kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang

hierfür eröffnet ist. ³Die Lotteriesteuer ist am 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig.

(3) In den Fällen einer nach § 28 steuerbefreiten öffentlichen Lotterie oder Ausspielung kann der Veranstalter abweichend von Absatz 1 lediglich für den Kalendermonat, in dem die letzte Ziehung der öffentlichen Lotterie oder Ausspielung stattgefunden hat (Anmeldezeitraum), bis zum 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums beim zuständigen Finanzamt eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgeben und die Steuer darin selbst berechnen (Steueranmeldung). ²Die Steueranmeldung kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist. ³Der Anmeldezeitraum nach Satz 1 kann auch gewählt werden, wenn die Nichterfüllung der Steuerbefreiungsvoraussetzungen feststeht, bevor die letzte Ziehung der öffentlichen Lotterie oder Ausspielung stattgefunden hat.

(4) Der Steueranmeldung sind in den Fällen des § 27 Absatz 2 Unterlagen über die Ermittlung des Werts der vorgehaltenen Gewinne beizufügen. ²Soweit eine Steuerbefreiung nach § 28 geltend gemacht wird, hat der Veranstalter die nach Landesrecht einzuholende behördliche Erlaubnis oder abzugebende Anzeige als Anlage hinzuzufügen. ³In den Fällen des § 28 Nummer 2 ist eine zeitnahe Verwendung des Reinertrags für die dort genannten Zwecke nachzuweisen.

§ 33

Aufzeichnungspflichten

(1) Der Steuerschuldner (§ 30) ist verpflichtet, Aufzeichnungen zur Ermittlung der Steuer und zu den Grundlagen ihrer Berechnung sowie zum Nachweis der Steuerbefreiung (§ 28) zu führen.

(2) Aus den Aufzeichnungen müssen insbesondere zu ersehen sein:

1. Beschreibung der öffentlichen Lotterie oder Ausspielung,
2. geleistetes Teilnahmeentgelt für die jeweilige öffentliche Lotterie oder Ausspielung,
3. in den Fällen des § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Name und Anschrift des Spielers,

4. Voraussetzungen für die Minderung der Bemessungsgrundlage (§ 27 Absatz 3),
5. Zeitpunkt der Steuerentstehung,
6. Höhe der Steuer und
7. in den Fällen des § 28 Nummer 2 die Verwendung des Reinertrags.

§ 34

Zerlegung

(1) Das Aufkommen der Steuer nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird zerlegt. ²Die Zerlegungsanteile der einzelnen Länder sind nach den folgenden Zerlegungsmaßstäben zu ermitteln:

1. zu 50 Prozent entsprechend den Anteilen am im Jahr 2010 erzielten Aufkommen der Steuern nach diesem Gesetz,
2. zu 50 Prozent entsprechend dem Einwohneranteil der Länder; dabei sind jeweils die am 1. Mai beim Statistischen Bundesamt verfügbaren neuesten Daten des dem Zerlegungsjahr folgenden Jahres zugrunde zu legen.

(2) Die Zerlegung wird von der in der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz bestimmten obersten Landesfinanzbehörde durchgeführt. ²Dabei sind Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung des jeweiligen Vorjahresergebnisses festzusetzen, die am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember des Jahres zu leisten sind. ³Bis zur Festsetzung der Zerlegungsanteile für das Vorjahr sind die Abschlagszahlungen vorläufig in bisheriger Höhe zu entrichten.

§ 35

Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Veranstalter der Lotterie oder Ausspielung seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz hat. ²Ergibt sich nach Satz 1 keine örtliche Zuständigkeit, ist das in der Durchführungsverordnung zum Rennwett- und Lotteriegesezt bestimmte Finanzamt örtlich zuständig.

4. Besteuerung von virtuellem Automatenspiel

§ 36

Steuergegenstand

Im Internet angebotene Nachbildungen terrestrischer Automatenspiele (virtuelle Automatenspiele) unterliegen der Virtuellen Automatensteuer, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes veranstaltet werden. ²Dies ist der Fall, wenn

1. der Veranstalter des virtuellen Automatenspiels bei Abschluss des Spielvertrages seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder
2. der Spieler die zur Entstehung des Spielvertrages erforderlichen Handlungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes vornimmt.

³Der Virtuellen Automatensteuer unterliegen nicht das terrestrische Automatenspiel sowie im Internet angebotene Nachbildungen des terrestrischen Automatenspiels, die nur an bestimmten, ortsgebundenen Eingabegeräten gespielt werden können.

§ 37

Bemessungsgrundlage

Die Virtuelle Automatensteuer bemisst sich nach dem geleisteten Spieleinsatz abzüglich der Virtuellen Automatensteuer. ²Der geleistete Spieleinsatz umfasst sämtliche Aufwendungen des Spielers zur Teilnahme am virtuellen Automatenspiel nach § 36.

§ 38

Steuersatz

Die Virtuelle Automatensteuer beträgt 5,3 Prozent der Bemessungsgrundlage nach § 37.

§ 39

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter des virtuellen Automatenspiels.
²Veranstalter ist, wer die planmäßige Ausführung des gesamten Unternehmens selbst oder durch andere ins Werk setzt und dabei das Spielgeschehen maßgeblich gestaltet.

§ 40

Steuerentstehung

Die Virtuelle Automatensteuer entsteht mit der Leistung des Spieleinsatzes.

§ 41

Steueranmeldung und -entrichtung

(1) Der Steuerschuldner hat die Virtuelle Automatensteuer für jeden Kalendermonat (Anmeldungszeitraum) anzumelden.

(2) Der Steuerschuldner hat für die Virtuelle Automatensteuer bis zum 15. Tag nach Ablauf des Anmeldungszeitraums beim zuständigen Finanzamt eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, die Steuer darin selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und die im Anmeldungszeitraum entstandene Steuer zum Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten. ²Die Steueranmeldung kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist. ³Die Virtuelle Automatensteuer ist am 15. Tag nach Ablauf des Anmeldungszeitraums fällig.

§ 42

Steuerlicher Beauftragter

(1) Hat der Veranstalter des virtuellen Automatenspiels seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, hat er der zuständigen Finanzbehörde einen steuerlichen Beauftragten im Inland zu benennen.

(2) Steuerlicher Beauftragter kann sein, wer seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat, gegen dessen steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und der – soweit er nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet ist – ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führt und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt.

(3) Der steuerliche Beauftragte hat die in § 41 geregelten Pflichten als eigene zu erfüllen.

(4) Der steuerliche Beauftragte schuldet die Steuer nach § 36 neben dem Steuerschuldner (Gesamtschuldner).

(5) § 123 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

§ 43

Aufzeichnungspflichten

(1) Der Steuerschuldner (§ 39) ist verpflichtet, für jedes virtuelle Automatenspiel Aufzeichnungen zur Ermittlung der Virtuellen Automatensteuer und zu den Grundlagen ihrer Berechnung zu führen.²Ist ein steuerlicher Beauftragter gemäß § 42 benannt, hat der Veranstalter diesem die Aufzeichnungen nach Satz 1 monatlich zu übermitteln.

(2) Aus den Aufzeichnungen müssen insbesondere zu ersehen sein:

1. Name und Anschrift des Spielers,
2. geleisteter Spieleinsatz,
3. Zeitpunkt der Leistung des Spieleinsatzes,

4. Höhe der Steuer und
5. Zugangsmöglichkeiten für eine Teilnahme am virtuellen Automatenpiel.

(3) Die Aufzeichnungen zu den Zugangsmöglichkeiten im Sinne des Absatzes 2 Nummer 5 umfassen insbesondere die Internetadresse des Angebots sowie die Namen der verfügbaren Applikationen, die zusätzlich oder gänzlich selbständig über Endgeräte genutzt werden können.

§ 44

Zerlegung

(1) Das Gesamtaufkommen der Steuer nach § 36 wird nach den Absätzen 2 und 3 zerlegt.

(2) Die Zerlegungsanteile der einzelnen Länder am Gesamtaufkommen der Steuer nach § 36 sind nach den folgenden Zerlegungsmaßstäben zu ermitteln:

1. zu 50 Prozent entsprechend den Anteilen am im Jahr 2010 erzielten Aufkommen der Steuern nach diesem Gesetz,
2. zu 50 Prozent entsprechend dem Einwohneranteil der Länder; dabei sind jeweils die am 1. Mai beim Statistischen Bundesamt verfügbaren neuesten Daten des dem Zerlegungsjahr folgenden Jahres zugrunde zu legen.

(3) Die Zerlegung wird von der in der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz bestimmten obersten Landesfinanzbehörde durchgeführt. ²Dabei sind Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung des jeweiligen Vorjahresergebnisses festzusetzen, die am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember des Jahres zu leisten sind. ³Bis zur Festsetzung der Zerlegungsanteile für das Vorjahr sind die Abschlagszahlungen vorläufig in bisheriger Höhe zu entrichten.

§ 45

Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Veranstalter des virtuellen Automatenspiels seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz hat. ²Wurde ein steuerlicher Beauftragter im Sinne des § 42 benannt, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der steuerliche Beauftragte seinen Geschäftssitz hat. ³Ergibt sich weder nach Satz 1 noch nach Satz 2 eine örtliche Zuständigkeit, ist das in der Durchführungsverordnung zum Rennwett- und Lotteriegesetz bestimmte Finanzamt örtlich zuständig.

5. Besteuerung von Online-Poker

§ 46

Steuergegenstand

Varianten des Pokerspiels ohne Bankhalter, bei denen an einem virtuellen Tisch gespielt wird (Online-Poker), unterliegen der Online-Pokersteuer, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes veranstaltet werden. ²Dies ist der Fall, wenn

1. der Veranstalter des Online-Pokers bei Abschluss des Spielvertrages seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder
2. der Spieler die zur Entstehung des Spielvertrages erforderlichen Handlungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes vornimmt.

³Alle Formen des terrestrischen Pokerspiels sowie Pokerspiele mit Bankhalter an einem virtuellen Tisch unterliegen nicht der Online-Pokersteuer.

§ 47

Bemessungsgrundlage

(1) Die Online-Pokersteuer bemisst sich nach dem Spieleinsatz abzüglich der Online-Pokersteuer. ²Der Spieleinsatz umfasst sämtliche Aufwendungen des Spielers zur Teilnahme am Online-Poker nach § 46. ³Hierzu gehören insbesondere der Betrag, den der Spieler bei Beginn des Spiels zum Setzen zur Verfügung hat sowie alle sonstigen vom Spieler an den Veranstalter oder dessen Beauftragten zur Teilnahme bewirkten Leistungen. ⁴Werden während des Spiels weitere Beträge zur Verlängerung des Spiels eingesetzt, gelten diese zu dem Betrag zugehörig, den der Spieler bei Beginn des Spiels zum Setzen zur Verfügung hat.

(2) Ein Spiel beginnt am jeweiligen Tisch, wenn der Spieler seine erste Karte am Tisch erhält. ²Das Spiel endet mit dem Verlassen des Tisches.

(3) Wird Online-Poker als Turnier veranstaltet, umfasst ein Spiel abweichend von Absatz 2 die gesamte Turnierteilnahme vom Beginn des Spielens am ersten Tisch bis zum Ausscheiden oder Gewinn des Turniers.

§ 48

Steuersatz

Die Online-Pokersteuer beträgt 5,3 Prozent der Bemessungsgrundlage nach § 47.

§ 49

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter des Online-Pokers. ²Veranstalter ist, wer die planmäßige Ausführung des gesamten Unternehmens selbst oder durch andere ins Werk setzt und dabei das Spielgeschehen maßgeblich gestaltet.

§ 50

Steuerentstehung

Die Online-Pokersteuer entsteht mit der Leistung des Spieleinsatzes.

§ 51

Steueranmeldung und -entrichtung

(1) Der Steuerschuldner hat die Online-Pokersteuer für jeden Kalendermonat (Anmeldungszeitraum) anzumelden.

(2) Der Steuerschuldner hat für die Online-Pokersteuer bis zum 15. Tag nach Ablauf des Anmeldungszeitraums beim zuständigen Finanzamt eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, die Steuer darin selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und die im Anmeldungszeitraum entstandene Steuer zum Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten. ²Die Steueranmeldung kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist. ³Die Online-Pokersteuer ist am 15. Tag nach Ablauf des Anmeldungszeitraums fällig.

§ 52

Steuerlicher Beauftragter

(1) Hat der Veranstalter des Online-Pokers seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, hat er der zuständigen Finanzbehörde einen steuerlichen Beauftragten im Inland zu benennen.

(2) Steuerlicher Beauftragter kann sein, wer seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat, gegen dessen steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und der – soweit er nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet ist – ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führt und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt.

(3) Der steuerliche Beauftragte hat die in § 51 geregelten Pflichten als eigene zu erfüllen.

(4) Der steuerliche Beauftragte schuldet die Steuer nach § 46 neben dem Steuerschuldner (Gesamtschuldner).

(5) § 123 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

§ 53

Aufzeichnungspflichten

(1) Der Steuerschuldner (§ 49) ist verpflichtet, für jedes Online-Poker Aufzeichnungen zur Ermittlung der Online-Pokersteuer und zu den Grundlagen ihrer Berechnung zu führen. ²Ist ein steuerlicher Beauftragter gemäß § 52 benannt, hat der Veranstalter diesem die Aufzeichnungen nach Satz 1 monatlich zu übermitteln.

(2) Aus den Aufzeichnungen müssen insbesondere zu ersehen sein:

1. Name und Anschrift des Spielers,
2. geleisteter Spieleinsatz,
3. Zeitpunkt der Leistung des Spieleinsatzes,

4. Höhe der Steuer und
5. Zugangsmöglichkeiten für eine Teilnahme am Online-Poker.

(3) Die Aufzeichnungen zu den Zugangsmöglichkeiten im Sinne des Absatzes 2 Nummer 5 umfassen insbesondere die Internetadresse des Angebots sowie die Namen der verfügbaren Applikationen, die zusätzlich oder gänzlich selbständig über Endgeräte genutzt werden können.

§ 54

Zerlegung

(1) Das Gesamtaufkommen der Steuer nach § 46 wird nach den Absätzen 2 und 3 zerlegt.

(2) Die Zerlegungsanteile der einzelnen Länder am Gesamtaufkommen der Steuer nach § 46 sind nach den folgenden Zerlegungsmaßstäben zu ermitteln:

1. zu 50 Prozent entsprechend den Anteilen am im Jahr 2010 erzielten Aufkommen der Steuern nach diesem Gesetz,
2. zu 50 Prozent entsprechend dem Einwohneranteil der Länder; dabei sind jeweils die am 1. Mai beim Statistischen Bundesamt verfügbaren neuesten Daten des dem Zerlegungsjahr folgenden Jahres zugrunde zu legen.

(3) Die Zerlegung wird von der in der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz bestimmten obersten Landesfinanzbehörde durchgeführt. ²Dabei sind Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung des jeweiligen Vorjahresergebnisses festzusetzen, die am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember des Jahres zu leisten sind. ³Bis zur Festsetzung der Zerlegungsanteile für das Vorjahr sind die Abschlagszahlungen vorläufig in bisheriger Höhe zu entrichten.

§ 55

Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Veranstalter des Online-Pokers seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz hat. ²Wurde ein steuerlicher Beauftragter im Sinne des § 52 benannt, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der steuerliche Beauftragte seinen Geschäftssitz hat. ³Ergibt sich weder nach Satz 1 noch nach Satz 2 eine örtliche Zuständigkeit, ist das in der Durchführungsverordnung zum Rennwett- und Lotteriegesezt bestimmte Finanzamt örtlich zuständig.

6. Sonstige Vorschriften

§ 56

Informationspflichten Dritter

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Besteuerungsverfahrens sind alle an der Begründung oder Durchführung der Vereinbarung zwischen Veranstalter und Wettenden oder Spieler beteiligten Dritten verpflichtet, den jeweiligen Steuerschuldner über die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen, insbesondere über den geleisteten Wetteinsatz oder das geleistete Teilnahmeentgelt, unverzüglich zu informieren.

§ 57

Umrechnung fremder Währung

Werte in fremder Währung sind zur Berechnung der Steuer nach den für die Umsatzsteuer geltenden Vorschriften umzurechnen.

§ 58

Nachschau

(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Steuern nach diesem Gesetz sind die von der zuständigen Finanzbehörde mit der Verwaltung dieser Steuer betrauten Amtsträger befugt, ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung nach § 193 der Abgabenordnung Grundstücke und Geschäftsräume von Personen, die die Teilnahme an Rennwetten, Sportwetten, Lotterien oder Ausspielungen, virtuellem Automatenspiel oder Online-Poker ermöglichen, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten kostenfrei zu betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

(2) Soweit dies zur Feststellung einer steuerlichen Erheblichkeit zweckdienlich ist, haben die von der Nachschau betroffenen Personen und deren Angestellte oder Beauftragte sowie Personen, die darüber hinaus über eine entsprechende Berechtigung verfügen, auf Ersuchen des Amtsträgers Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. ²§ 147 Absatz 6 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(3) Wenn die bei der Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung (§ 196 der Abgabenordnung) zu einer Außenprüfung nach § 193 der Abgabenordnung übergegangen werden. ²Auf den Übergang zur Außenprüfung ist schriftlich hinzuweisen.

(4) Werden anlässlich der Nachschau Verhältnisse festgestellt, die für die Festsetzung und Erhebung anderer Steuern als der Steuern nach diesem Gesetz erheblich sein können, ist die Auswertung der Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung der in Absatz 1 genannten Personen oder anderer Personen von Bedeutung sein kann.

§ 59**Änderung nach Außenprüfung**

Steuerbeträge, die auf Grund einer Außenprüfung nachzuentrichten oder zu erstatten sind, sind zusammen mit der Steuer für den letzten Kalendermonat des Prüfungszeitraums festzusetzen. ²Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.

§ 60**Ermächtigung**

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu erlassen über:

1. die nähere Bestimmung der in Abschnitt II verwendeten Begriffe,
2. Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde,
3. die für die Besteuerung zuständigen Finanzbehörden,
4. die Bestimmung der für die Steuerzerlegung zuständigen Finanzbehörden,
5. die Berechnung der Steuer,
6. die näheren Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung und
7. die Einzelheiten der Besteuerungsverfahren einschließlich der erforderlichen Angaben und vorzulegenden Unterlagen.

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 61

Offenbarungs- und Verwertungsbefugnis für nichtsteuerliche Zwecke

Die Finanzbehörde kann die nach § 30 der Abgabenordnung geschützten personenbezogenen Daten gegenüber der Glücksspielaufsichtsbehörde und gegenüber der für das Zuweisungsverfahren nach § 7 zuständigen Behörde offenbaren, soweit es dem Verfahren der Glücksspielaufsicht und dem Zuweisungsverfahren dient.

§ 62 Mitteilungspflicht

Die für die Glücksspielaufsicht und für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörden sind verpflichtet, erlangte Kenntnisse gegenüber der Finanzbehörde mitzuteilen, soweit die Kenntnisse der Durchführung eines Verfahrens in Steuersachen dienen.

§ 63

Bekanntmachungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann dieses Gesetz, die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz sowie die von ihm auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und unter neuer Überschrift im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann die von ihm auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und unter neuer Überschrift im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 2

Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt

Die Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung zur Durchführung des Rennwett- und Lotteriegesezes
(Rennwett- und Lotteriegesezt-Durchführungsverordnung –
RennwLottDV)“.**

2. Die Zwischenüberschrift „A. Rennwetten“ wird durch die Zwischenüberschrift „A. Ordnungsrechtlicher Teil“ ersetzt.
3. Der Zwischenüberschrift „I. Erteilung der Erlaubnis“ werden die Wörter „für Rennwetten“ angefügt.
4. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Erlaubnisempfänger

Die Erlaubnis zum Abschluss und zur Vermittlung von Rennwetten darf nur Betreibern von Totalisatoren und Buchmachern erteilt werden.“

5. Die Überschriften vor § 2 „Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis“ und „a) an Rennvereine zum Betrieb eines Totalisators“ werden gestrichen.

6. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators“
 - b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Totalisatorunternehmens“ durch das Wort „Totalisators“ ersetzt.
7. Die Überschrift vor § 3 „b) an Buchmacher“ wird gestrichen.
8. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis an Buchmacher“
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „der Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk der Buchmacher zugelassen ist,“ durch die Wörter „dem Finanzamt, das für die Steuern des Buchmachers nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt zuständig ist,“ ersetzt.
9. Die Überschriften vor § 5 „Inhalt der Erlaubnis“ und „b) besondere Bestimmungen für Rennvereine“ werden gestrichen.
10. § 5 wird § 4 und erhält folgende Überschrift:

„Besondere Bestimmungen für Totalisatorbetreiber“
11. Die Überschrift vor § 6 „c) besondere Bestimmungen für Buchmacher“ wird gestrichen.
12. § 6 wird § 5 und erhält folgende Überschrift:

„Besondere Bestimmungen für Buchmacher“.
13. Die Überschrift vor § 7 „d) Erlaubnisurkunde für Buchmacher“ wird gestrichen.
14. § 7 wird aufgehoben.
15. Die Überschrift vor § 8 „e) Bekanntmachungen, Totalisator- und Buchmacherliste“ wird gestrichen.

16. § 8 wird § 6 und wie folgt gefasst:

„§ 6

Bekanntmachungen

Die Erteilung der Erlaubnis an Vereine zum Betrieb eines Totalisators und an Buchmacher zum Betrieb eines Wettunternehmens, die Beschränkung dieser Erlaubnis und ihr Widerruf sind im Bundesanzeiger öffentlich bekanntzumachen. ²Die jeweils für Rennwett-, Lotterie- und Sportwettensteuer zuständige Finanzbehörde ist über die Erteilung der Erlaubnis zu unterrichten.“

17. Die Zwischenüberschrift „II. Abschluß der Wette“ wird durch die Wörter „II. Abschluss der Rennwette“ ersetzt.

18. Die Überschrift vor § 9 „Wettschein beim Totalisator“ wird gestrichen.

19. § 9 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Abschluss der Wette beim Totalisator“

b) In Buchstabe b werden nach den Wörtern „oder der Pferde“ die Wörter „und die Wettart“ eingefügt.

20. Die Überschriften vor § 10 „Geschäftsführung des Buchmachers“ und „a) Wettschein“ werden gestrichen.

21. § 10 wird § 8 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Abschluss der Wetten beim Buchmacher“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„Der Buchmacher und die Buchmachergehilfen haben über jede angenommene Wette einen dem Wettenden auszuhändigenden Wettschein auszustellen. ²Ein Duplikat verbleibt im Besitz des Buchmachers und soll elektronisch gespeichert werden. ³Mehrere Wetten desselben Wettenden, die sich auf dasselbe Rennen oder auf mehrere am selben Tag und auf derselben Rennbahn stattfindende Rennen beziehen, können auf einem Wettschein zusammengefasst werden.“

bb) Satz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) nach Buchstabe d werden die folgenden Buchstaben e und f eingefügt.

„e) Veranstaltung oder Vermittlung der Wette,

f) die Angabe, ob das Rennen im Ausland stattfand,“.

bbb) Die bisherigen Buchstaben e und f werden die Buchstaben g und h.

c) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Der Wettschein muss mindestens einen Betrag von 50 Cent ausweisen.

(3) Wettscheine dürfen allgemein übliche und verständliche Abkürzungen enthalten.“

22. Die Überschrift vor § 11 „b) Aufbewahrungsfrist“ wird gestrichen.

23. § 11 wird § 9 und wie folgt gefasst:

„§ 9

Aufbewahrungsfrist

Die im Besitz des Buchmachers verbleibenden Duplikate der Wettscheine oder demselben Zweck dienende vergleichbare schriftliche oder elektronische Unterlagen sowie die sonstigen Unterlagen für den Abschluss der Wetten sind zeitlich geordnet zehn Jahre lang aufzubewahren.“

24. § 12 wird aufgehoben.

25. Die Überschrift vor § 13 „d) Nachweise“ wird gestrichen.
26. § 13 wird § 10 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Buchführung des Buchmachers“
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.
27. Teil A Abschnitt III Steuervorschriften sowie Teil C Steueraufsicht, Teil D Strafverfahren, Teil E Steuererhebung, Teil F Schlussvorschriften werden aufgehoben und
- Teil B wird wie folgt gefasst:

„B. Steuerrechtlicher Teil

I. Rennwettsteuer

§ 11

Definition der Rennwetten

Rennwetten im Sinne der §§ 8 bis 15 des Rennwett- und Lotteriegesetzes sind Wetten, die aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde von einem im Inland ansässigen Betreiber eines Totalisators oder von einer im Inland ansässigen Person, die nicht Totalisatorbetreiber ist, mit einem Wettenden abgeschlossen werden.

§ 12

Bemessungsgrundlage

Der geleistete Wetteinsatz nach § 9 Rennwett- und Lotteriegesetz umfasst nicht Wettboni, die dem Wettenden zur Verfügung gestellt werden, aber nicht ausbezahlt, sondern nur verspielt werden können.

§ 13

Zuständigkeit

(1) Ist der Veranstalter der Rennwette eine natürliche Person, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk dieser seinen Wohnsitz hat oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. ²§ 19 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(2) Ist der Veranstalter der Rennwette eine juristische Person oder Personenvereinigung, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet. ²Befindet sich der Ort der Geschäftsleitung nicht im Geltungsbereich des Rennwett- und Lotteriegesetzes oder lässt sich der Ort der Geschäftsleitung nicht feststellen, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Veranstalter der Rennwette seinen Sitz hat.

§ 14

Besteuerungsverfahren

(1) Das Besteuerungsverfahren richtet sich nach den §§ 8 bis 15 des Rennwett- und Lotteriegesetzes.

(2) Bei der Zahlung der Rennwettsteuer sind die Steuernummer, die Steuerart und der Zeitraum, für den die Steuer entrichtet wird, anzugeben.

(3) Wird die Rennwettsteuer abweichend festgesetzt, geändert oder berichtigt, ist die Kleinbetragsverordnung zu beachten.

II. Sportwettensteuer

§ 15

Sportwetten

(1) Wetten aus Anlass von Sportereignissen, die nicht als Rennwetten im Sinne des § 11 besteuert werden, unterliegen unabhängig vom Ort des Sportereignisses der Sportwettensteuer.

(2) Sport im Sinne des Rennwett- und Lotterieggesetzes ist die körperliche Betätigung eines Menschen oder eines Menschen zusammen mit einem trainierten oder abgerichteten Tier, die über das ansonsten übliche Maß hinausgeht und durch äußerlich zu beobachtende Anstrengungen oder durch die einem persönlichen Können zurechenbare Bewegung gekennzeichnet ist. ²Zu dieser Betätigung gehören auch sportliche Wettkämpfe zwischen Menschen mit Hilfe von technischen Geräten, wie beispielsweise Drohnen-Flugwettbewerbe und Motorsport.

(3) Schach und Wettkämpfe zwischen Menschen mit Hilfe von Computerspielen, wie beispielsweise der sogenannte E-Sport, gelten als Sport im Sinne des Absatzes 2.

(4) Kein Sport im Sinne des Absatzes 2 sind Bridge und artverwandte Spiele, reine Denksportarten, ein durch ein Computerprogramm animiertes Ereignis, dessen Ausgang von einem Programm ermittelt wird, sowie reine Tierwettkämpfe, wie beispielsweise Hunderennen und Hahnenkämpfe.

(5) Die „TOTO 13er Ergebniswette“ und die „TOTO 6aus45 Auswahlwette“ sind Sportwetten im Sinne des Rennwett- und Lotterieggesetzes.

§ 16

Bemessungsgrundlage

Der geleistete Wetteinsatz nach § 17 des Rennwett- und Lotterieggesetzes umfasst nicht Wettboni, die dem Wettenden zur Verfügung gestellt werden, aber nicht ausbezahlt, sondern nur verspielt werden können.

§ 17

Veranstalter

Veranstalter einer Sportwette ist diejenige Person, die das Wettgeschehen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht maßgeblich gestaltet. ²Sie ordnet insbesondere die regelungsbedürftigen Fragen im Verhältnis zu den Wettenden, z. B. durch vorformulierte Vertragsbedingungen, und setzt diese selbst oder durch andere entsprechend um. ³Voraussetzung für die Veranstalterereignenschaft ist nicht, dass die Quoten eigenständig ermittelt werden. ⁴Vielmehr können diese auch zugekauft werden oder auf andere Art zu Stande kommen.

§ 18

Veranstaltungsort

(1) In den Fällen des § 16 Satz 2 Nummer 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes ist der Veranstaltungsort dort, wo der Veranstalter der Sportwette seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz hat, unabhängig davon, wo der Wettende die zur Entstehung des Wettvertrages erforderlichen Handlungen vornimmt.

(2) In den Fällen des § 16 Satz 2 Nummer 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes ist der Veranstaltungsort im Geltungsbereich des Rennwett- und Lotteriegesetzes belegen, wenn der Wettende die zur Entstehung des Wettvertrages erforderlichen Handlungen im Geltungsbereich des Rennwett- und Lotteriegesetzes vornimmt. ²Maßgeblich für die Ortsbestimmung ist grundsätzlich der Ort der physischen Anwesenheit des Wettenden. ³Sofern der Veranstalter den Ort der physischen Anwesenheit des Wettenden nicht feststellen kann, gilt der Wohnsitz des Wettenden als Veranstaltungsort. ⁴Dies gilt unabhängig davon, wo der Veranstalter der Sportwette seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz hat oder sonstige technische Vorrichtungen (z. B. Server) vorhält.

(3) Erforderliche Handlungen zur Entstehung des Wettvertrages sind die Handlungen, die zur Abgabe der Willenserklärung zum Abschluss des Wettvertrages in jedweder Form vorgenommen werden, z. B. in schriftlicher, mündlicher oder elektronischer Form.

§ 19

Zuständigkeit

(1) Ist der Veranstalter der Sportwette eine natürliche Person, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk dieser seinen Wohnsitz hat oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. ²§ 19 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(2) Ist der Veranstalter der Sportwette eine juristische Person oder Personenvereinigung, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet. ²Befindet sich der Ort der Geschäftsleitung nicht im Geltungsbereich des Rennwett- und Lotterieggesetzes oder lässt sich der Ort der Geschäftsleitung nicht feststellen, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Veranstalter der Sportwette seinen Sitz hat.

(3) Ergibt sich nach § 25 Satz 1 und 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes keine örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung, ist das Finanzamt Frankfurt am Main III örtlich zuständig.

(4) Für die Zerlegung des Gesamtaufkommens der Sportwettensteuer ist die Landesfinanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg zuständig.

§ 20

Anzeigepflichten

(1) Wer Sportwetten im Sinne des § 16 des Rennwett- und Lotterieggesetzes veranstalten will, hat dem zuständigen Finanzamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

1. Name,
2. Gewerbe,
3. Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz und
4. Zeitpunkt der Aufnahme des Wettbetriebs.

(2) Ist ein steuerlicher Beauftragter gemäß § 22 Absatz 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes bestellt worden, ist auch dieser dem zuständigen Finanzamt unverzüglich schriftlich zu benennen.

§ 21

Besteuerungsverfahren

(1) Das Besteuerungsverfahren richtet sich nach den §§ 16 bis 25 des Rennwett- und Lotterieggesetzes.

(2) Bei der Zahlung der Sportwettensteuer sind die Steuernummer, die Steuerart und der Zeitraum, für den die Steuer entrichtet wird, anzugeben.

(3) Wird die Sportwettensteuer abweichend festgesetzt, geändert oder berichtigt, ist die Kleinbetragsverordnung zu beachten.

III. Lotteriesteuer

§ 22

Definition der Lotterie und Ausspielung

(1) Ein öffentliches Glücksspiel, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance

1. auf einen Geldgewinn zu erlangen, ist eine Lotterie und
2. auf einen Sachgewinn oder geldwerten Vorteil oder einer Kombination aus beidem zu erlangen, ist eine Ausspielung.

(2) Ein bestimmter Plan im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn Regelungen für den Gewinnfall und die Gewinnhöhe bestehen, die für die Gesamtheit der teilnehmenden Spieler gelten. ²Dabei ist es unerheblich, ob die mögliche Gewinnhöhe im Zeitpunkt der Teilnahme bereits bekannt ist.

(3) Unter Zweitlotterie im Sinne des § 26 Absatz 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes sind Veranstaltungen zu verstehen, bei denen der Veranstalter keine eigene Verlosung von Gewinnen vornimmt, sondern der Eintritt eines Gewinns oder Verlusts des Teilnehmers vom Ausgang einer anderen Lotterie (Erstlotterie) abhängt.

(4) Eine Klassenlotterie ist eine Lotterie oder Ausspielung im Sinne des Absatzes 1, bei der der Spielzeitraum mit einer oder mehreren Gewinnmöglichkeiten in jeweilige Klassen unterteilt ist.

§ 23

Öffentliche Veranstaltung

Eine Lotterie oder Ausspielung im Sinne des § 26 des Rennwett- und Lotteriegesetzes ist öffentlich, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder diese gewohnheitsmäßig in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften veranstaltet wird. ²Eine Lotterie oder Ausspielung gilt als öffentlich, wenn die für die Erlaubnis zuständige Behörde sie als erlaubnispflichtig ansieht. ³Die Entscheidung der Erlaubnisbehörde, dass eine Veranstaltung nicht öffentlich ist, ist für Zwecke der Lotteriesteuer nicht bindend.

§ 24

Veranstalter

(1) Veranstalter einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung ist diejenige Person, die das Spielgeschehen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht maßgeblich gestaltet. Sie ordnet insbesondere die regelungsbedürftigen Fragen im Verhältnis zu den teilnehmenden Spielern, z. B. durch vorformulierte Vertragsbedingungen.

(2) Veranstalter einer Zweitlotterie ist derjenige, der dem Teilnehmer gegen Entgelt Gewinnchancen nach einem bestimmten Plan eröffnet und den Gewinn schuldet, wobei der Eintritt eines Gewinns vom Ausgang einer anderen Lotterie abhängt.

§ 25

Veranstaltungsort

(1) In den Fällen des § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes ist der Veranstaltungsort dort, wo der Veranstalter der Lotterie oder Ausspielung seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz hat, unabhängig davon, wo der Spieler die zur Entstehung des Spielvertrages erforderlichen Handlungen vornimmt.

(2) In den Fällen des § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes ist der Veranstaltungsort im Geltungsbereich des Rennwett- und Lotteriegesetzes belegen, wenn der Spieler die zur Entstehung des Spielvertrages erforderlichen Handlungen im Geltungsbereich des Rennwett- und Lotteriegesetzes vornimmt. ²Maßgeblich für die Ortsbestimmung ist grundsätzlich der Ort der physischen Anwesenheit des Spielers. ³Sofern der Veranstalter den Ort der physischen Anwesenheit des Spielers nicht feststellen kann, gilt der Wohnsitz des Spielers als Veranstaltungsort. ⁴Dies gilt unabhängig davon, wo der Veranstalter der Lotterie oder Ausspielung seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Rennwett- und Lotteriegesetzes hat oder sonstige technische Vorrichtungen (z. B. Server) vorhält.

(3) Erforderliche Handlungen zur Entstehung des Spielvertrages sind die Handlungen, die zur Abgabe der Willenserklärung zum Abschluss des Spielvertrages in jedweder Form vorgenommen werden, z. B. in schriftlicher, mündlicher oder elektronischer Form.

§ 26

Bemessungsgrundlage

(1) Das geleistete Teilnahmeentgelt im Sinne des § 27 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes umfasst nicht Spielboni, die dem Spielenden zur Verfügung gestellt werden, aber nicht ausbezahlt, sondern nur verspielt werden können.

²Vom Veranstalter festgelegte Gebühren sind solche, die der Veranstalter als Gläubiger beansprucht und die betragsmäßig konkret bestimmt sind.

(2) Ein Erneuerungslos im Sinne des § 27 Absatz 1 Satz 4 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes ist das Los einer Klassenlotterie mit Teilnahmeberechtigung für die folgende Klasse, das dieselbe Nummer und gegebenenfalls denselben Buchstaben des Loses trägt, mit dem der Spieler an der Vorklasse teilgenommen hat.

(3) Der Wert der vorgehaltenen Gewinne im Sinne des § 27 Absatz 2 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes ist regelmäßig die Summe der Anschaffungskosten der einzelnen Preise. ²Werden Preise unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ist deren Wert in diesem Zeitpunkt zu schätzen. ³Dabei können grundsätzlich die Anschaffungskosten vergleichbarer Wirtschaftsgüter zugrunde gelegt werden.

(4) Von der inländischen Behörde genehmigte Gebühren im Sinne des § 27 Absatz 4 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes sind auch solche, die von Dritten erhoben werden und für die der Veranstalter lediglich einen Gebührenrahmen vorgibt. ²Soweit die inländischen Behörden diese Gebühren von Lottereeinnehmern, Lotterievermittlern oder sonstigen Dritten allgemein und ohne Einschränkung genehmigen, erfolgt keine Hinzurechnung zur Bemessungsgrundlage, da keine genehmigte Höhe überschritten wurde. ³Das gilt entsprechend für Gebühren oder Entgelte, die aufgrund eines Gesetzes allgemein oder der Höhe nach erlaubt sind.

§ 27

Steuerbefreiung

(1) Die in § 28 des Rennwett- und Lotterieggesetzes bestimmten Freigrenzen bemessen sich nach dem Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte.

(2) § 28 des Rennwett- und Lotterieggesetzes gilt nur für öffentliche Lotterien und Ausspielungen, die von den jeweils zuständigen Behörden genehmigt oder allgemein erlaubt worden sind. ²Die Voraussetzungen für die Erlaubnis der öffentlichen Lotterie oder Ausspielung ergeben sich aus den landesgesetzlichen Regelungen. ³Die Entscheidung der Erlaubnisbehörde ist für Zwecke der Lotteriesteuer bindend. ⁴Dies gilt auch für nachträglich erteilte Erlaubnisse.

(3) Ist eine notwendige Erlaubnis nicht eingeholt oder eine erforderliche Anzeige nicht erfolgt und liegt damit keine Entscheidung der Erlaubnisbehörde vor, ist § 28 des Rennwett- und Lotterieggesetzes nicht anwendbar. ²Gleiches gilt, wenn eine erteilte Erlaubnis widerrufen wird.

(4) Voraussetzung für die Steuerbefreiung nach § 28 Nummer 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes ist zudem, dass die öffentliche Lotterie oder Ausspielung ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung dient.

(5) Der tatsächlich erzielte Reinertrag ist in den Fällen des § 28 Nummer 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes in voller Höhe unmittelbar und zeitnah den in Absatz 4 genannten begünstigten Zwecken zuzuführen. ²Der tatsächlich erzielte Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der tatsächlichen Kaufpreise sämtlicher Lose nach Abzug der mit der öffentlichen Lotterie oder Ausspielung zusammenhängenden tatsächlichen Kosten, Gewinnsummen und Steuern ergibt.

§ 28

Zuständigkeit

(1) Ist der Veranstalter der Lotterie oder Ausspielung eine natürliche Person, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk dieser seinen Wohnsitz hat oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. ²§ 19 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(2) Ist der Veranstalter der Lotterie oder Ausspielung eine juristische Person oder Personenvereinigung, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet. ²Befindet sich der Ort der Geschäftsleitung nicht im Geltungsbereich des Rennwett- und Lotterieggesetzes oder lässt sich der Ort der Geschäftsleitung nicht feststellen, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Veranstalter der Lotterie oder Ausspielung seinen Sitz hat.

(3) Ergibt sich nach § 35 Satz 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes keine örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung, ist das Finanzamt Frankfurt am Main III örtlich zuständig.

(4) Für die nach § 34 des Rennwett- und Lotterieggesetzes durchzuführende Zerlegung des Gesamtaufkommens der Lotteriesteuer ist die Landesfinanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg zuständig.

§ 29

Anzeigepflicht

(1) Wer öffentliche Lotterien oder Ausspielungen im Geltungsbereich des Rennwett- und Lotterieggesetzes veranstalten oder über einen Dritten anbieten will, hat dem zuständigen Finanzamt spätestens 14 Tage vor Beginn des Losverkaufs Folgendes schriftlich anzuzeigen:

1. Name und Anschrift des Veranstalters,
2. geplante Anzahl und Preis der Lose,
3. Zeitpunkt und Ort des Losverkaufes und der Ziehung,
4. Spielplan und

5. geplante Höhe und Verwendung des Reinertrags, soweit eine Steuerbefreiung nach § 28 Rennwett- und Lotteriegesezt geltend gemacht werden soll.

(2) Ausgenommen von der Anzeigepflicht nach Absatz 1 sind von den zuständigen inländischen Behörden erlaubte öffentliche Lotterien und Ausspielungen im Sinne des § 28 Nummer 1 des Rennwett- und Lotteriegesezt, bei denen der geplante Gesamtpreis der Lose den Wert von 1 000 Euro nicht übersteigt. ²Öffentliche Lotterien und Ausspielungen im Sinne des § 28 Nummer 2 des Rennwett- und Lotteriegesezt unterliegen nicht der Anzeigepflicht nach Absatz 1, wenn der geplante Gesamtpreis der Lose einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung 5 000 Euro nicht übersteigt.

(3) Für die GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder sowie für die staatlichen oder mit der Durchführung staatlich beauftragten Lottogesellschaften der Länder besteht keine Anzeigepflicht.

§ 30

Besteuerungsverfahren

(1) Das Besteuerungsverfahren richtet sich nach den §§ 26 bis 35 des Rennwett- und Lotteriegesezt.

(2) Bei der Zahlung der Lotteriesteuer sind die Steuernummer, die Steuerart und der Zeitraum, für den die Steuer entrichtet wird, anzugeben.

(3) Wird die Lotteriesteuer abweichend festgesetzt, geändert oder berichtigt, ist die Kleinbetragsverordnung zu beachten.

IV. Virtuelle Automatensteuer

§ 31

Bemessungsgrundlage

Der geleistete Spieleinsatz nach § 37 des Rennwett- und Lotteriegesetzes umfasst nicht Spielboni, die dem Spieler zur Verfügung gestellt werden, aber nicht ausbezahlt, sondern nur verspielt werden können.

§ 32

Veranstalter

Veranstalter des virtuellen Automatenspiels ist diejenige Person, die das Spielgeschehen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht maßgeblich gestaltet.²Sie entscheidet insbesondere über die angebotenen Spiele und ordnet die regelungsbedürftigen Fragen im Verhältnis zu den Spielern, z. B. durch vorformulierte Vertragsbedingungen, und setzt diese selbst oder durch andere entsprechend um.

§ 33

Veranstaltungsort

(1) In den Fällen des § 36 Satz 2 Nummer 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes ist der Veranstaltungsort dort, wo der Veranstalter des virtuellen Automatenspiels seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz hat, unabhängig davon, wo der Spieler die zur Entstehung des Spielvertrages erforderlichen Handlungen vornimmt.

(2) In den Fällen des § 36 Satz 2 Nummer 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes ist der Veranstaltungsort im Geltungsbereich des Rennwett- und Lotteriegesetzes belegen, wenn der Spieler die zur Entstehung des Spielvertrages erforderlichen Handlungen im Geltungsbereich des Rennwett- und Lotteriegesetzes vornimmt.²Maßgeblich für die Ortsbestimmung ist grundsätzlich der Ort der physischen Anwesenheit des Spielers.³Sofern der Veranstalter den Ort der physischen Anwesenheit des Spielers nicht feststellen

kann, gilt der Wohnsitz des Spielers als Veranstaltungsort. ⁴Dies gilt unabhängig davon, wo der Veranstalter des virtuellen Automatenspiels seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz hat oder sonstige technische Vorrichtungen (z. B. Server) vorhält.

(3) Erforderliche Handlungen zur Entstehung des Spielvertrages sind die Handlungen, die zur Abgabe der Willenserklärung zum Abschluss des Spielvertrages in jedweder Form vorgenommen werden, z. B. in schriftlicher, mündlicher oder elektronischer Form.

§ 34

Zuständigkeit

(1) Ist der Veranstalter des virtuellen Automatenspiels eine natürliche Person, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk dieser seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. ²§ 19 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(2) Ist der Veranstalter des virtuellen Automatenspiels eine juristische Person oder Personenvereinigung, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet. ²Befindet sich der Ort der Geschäftsleitung nicht im Geltungsbereich des Rennwett- und Lotteriegesetzes oder lässt sich der Ort der Geschäftsleitung nicht feststellen, so ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Veranstalter des virtuellen Automatenspiels seinen Sitz hat.

(3) Ergibt sich aus § 45 Satz 1 und 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes keine örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung, ist das Finanzamt Frankfurt am Main III örtlich zuständig.

(4) Für die Zerlegung des Gesamtaufkommens der Virtuellen Automatensteuer ist die Landesfinanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg zuständig.

§ 35

Anzeigepflichten

(1) Wer virtuelles Automatenspiel im Sinne des § 36 des Rennwett- und Lotterieggesetzes veranstalten will, hat dem zuständigen Finanzamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

1. Name,
2. Gewerbe,
3. Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz,
4. Zeitpunkt der Aufnahme des Spielbetriebs und
5. Zugangsmöglichkeiten für eine Teilnahme am virtuellen Automatenspiel.

(2) Ist ein steuerlicher Beauftragter gemäß § 42 Absatz 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes bestellt worden, ist auch dieser dem zuständigen Finanzamt unverzüglich schriftlich zu benennen.

§ 36

Besteuerungsverfahren

(1) Das Besteuerungsverfahren richtet sich nach den §§ 36 bis 45 des Rennwett- und Lotterieggesetzes.

(2) Bei der Zahlung der Virtuellen Automatensteuer sind die Steuernummer, die Steuerart und der Zeitraum, für den die Steuer entrichtet wird, anzugeben.

(3) Wird die Virtuelle Automatensteuer abweichend festgesetzt, geändert oder berichtigt, ist die Kleinbetragsverordnung zu beachten.

V. Online-Pokersteuer

§ 37

Bemessungsgrundlage

(1) Der Spieleinsatz nach § 47 des Rennwett- und Lotteriegesetzes umfasst nicht Spielboni, die dem Spieler zur Verfügung gestellt werden, aber nicht ausbezahlt, sondern nur verspielt werden können. ²Das gleiche gilt für erlassene Teilnahmeentgelte.

(2) Werden vom Spieler geleistete Geldbeträge, mit denen der Spieler am Spiel teilnimmt, in besonderes Spielgeld umgewandelt, bestimmt sich der Betrag den der Spieler bei Teilnahme am Spiel zur Verfügung hat, nicht nach der Höhe dieses besonderen Spielgeldes, sondern nach der Höhe des entsprechenden, zugrundeliegenden geleisteten Geldbetrages.

§ 38

Veranstalter

Veranstalter des Online-Pokers ist diejenige Person, die das Spielgeschehen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht maßgeblich gestaltet. ²Sie entscheidet insbesondere über die angebotenen Spielvarianten und ordnet die regelungsbedürftigen Fragen im Verhältnis zu den Spielern und zwischen den Spielern, z. B. durch vorformulierte Vertragsbedingungen, und setzt diese selbst oder durch andere entsprechend um.

§ 39**Veranstaltungsort**

(1) In den Fällen des § 46 Satz 2 Nummer 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes ist der Veranstaltungsort dort, wo der Veranstalter des Online-Pokers seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz hat, unabhängig davon, wo der Spieler die zur Entstehung des Spielvertrages erforderlichen Handlungen vornimmt.

(2) In den Fällen des § 46 Satz 2 Nummer 2 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes ist der Veranstaltungsort im Geltungsbereich des Rennwett- und Lotteriegengesetzes belegen, wenn der Spieler die zur Entstehung des Spielvertrages erforderlichen Handlungen im Geltungsbereich des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vornimmt. ²Maßgeblich für die Ortsbestimmung ist grundsätzlich der Ort der physischen Anwesenheit des Spielers. ³Sofern der Veranstalter den Ort der physischen Anwesenheit des Spielers nicht feststellen kann, gilt der Wohnsitz des Spielers als Veranstaltungsort. ⁴Dies gilt unabhängig davon, wo der Veranstalter des Online-Pokers seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz hat oder sonstige technische Vorrichtungen (z. B. Server) vorhält.

(3) Erforderliche Handlungen zur Entstehung des Spielvertrages sind die Handlungen, die zur Abgabe der Willenserklärung zum Abschluss des Spielvertrages in jedweder Form vorgenommen werden, z. B. in schriftlicher, mündlicher oder elektronischer Form.

§ 40

Zuständigkeit

(1) Ist der Veranstalter des Online-Pokers eine natürliche Person, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk dieser seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. ²§ 19 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(2) Ist der Veranstalter des Online-Pokers eine juristische Person oder Personenvereinigung, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet. ²Befindet sich der Ort der Geschäftsleitung nicht im Geltungsbereich des Rennwett- und Lotterieggesetzes oder lässt sich der Ort der Geschäftsleitung nicht feststellen, so ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Veranstalter des Online-Pokers seinen Sitz hat.

(3) Ergibt sich aus § 55 Satz 1 und 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes keine örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung, ist das Finanzamt Frankfurt am Main III örtlich zuständig.

(4) Für die Zerlegung des Gesamtaufkommens der Online-Pokersteuer ist die Landesfinanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg zuständig.

§ 41

Anzeigepflichten

(1) Wer Online-Poker im Sinne des § 46 des Rennwett- und Lotterieggesetzes veranstalten will, hat dem zuständigen Finanzamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

1. Name,
2. Gewerbe,
3. Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz,
4. Zeitpunkt der Aufnahme des Spielbetriebs und
5. Zugangsmöglichkeiten für eine Teilnahme am Online-Poker.

(2) Ist ein steuerlicher Beauftragter gemäß § 52 Absatz 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes bestellt worden, ist auch dieser dem zuständigen Finanzamt unverzüglich schriftlich zu benennen.

§ 42

Besteuerungsverfahren

(1) Das Besteuerungsverfahren richtet sich nach den §§ 46 bis 55 des Rennwett- und Lotterieggesetzes.

(2) Bei der Zahlung der Online-Pokersteuer sind die Steuernummer, die Steuerart und der Zeitraum, für den die Steuer entrichtet wird, anzugeben.

(3) Wird die Online-Pokersteuer abweichend festgesetzt, geändert oder berichtigt, ist die Kleinbetragsverordnung zu beachten.

VI. Steuerberechnung

§ 43

Steuerberechnungsformel

(1) In den §§ 9, 17, 27, 37 und 47 des Rennwett- und Lotterieggesetzes wird die Steuerbemessungsgrundlage als geleisteter Wetteinsatz, als geleistetes Teilnahmeentgelt oder als Spieleinsatz jeweils abzüglich der Steuer definiert.²Bei dem geleisteten Wetteinsatz, dem geleisteten Teilnahmeentgelt oder dem Spieleinsatz handelt es sich um einen Bruttowert, aus dem die nach dem Rennwett- und Lotterieggesetz geschuldete Steuer herauszurechnen ist.

(2) Die jeweilige Steuer ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$\text{Steuerbetrag} = \frac{\text{Bruttowert} \times \text{Steuersatz}}{100 + \text{Steuersatz}} \quad \text{”}$$

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2657)) geändert worden ist, werden die Wörter „Rennwett- und Lotteriesteuer sowie der Steuer für Sportwetten“ durch die Wörter „Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.¹

Gleichzeitig treten das Rennwett- und Lotteriegesezt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist und die Rennwett- und Lotteriegesezt-Zuständigkeitsverordnung vom 11. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2637), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. September 2013 (BGBl. I S. 3709) geändert worden ist, außer Kraft.

¹ Für den Fall, dass das Gesetz erst nach dem 1. Juli 2021 verkündet wird, aber gleichwohl rückwirkend zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten soll (erfordert Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages vor dem 1. Juli 2021), müsste wie folgt formuliert werden: **Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.**

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Änderung des Rennwett- und Lotteriegengesetzes (RennwLottG) und der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegengesetz (RennwLottGABest) – künftig Durchführungsverordnung zum Rennwett- und Lotteriegengesetz (RennwLottDV) – sind mehrere Zielsetzungen verbunden:

1. Schaffung neuer Regelungen zur adäquaten Besteuerung von virtuellem Automatenspiel und von Online-Poker

Mit der Aufnahme neuer steuerrechtlicher Vorschriften in das Rennwett- und Lotteriegengesetz wird der Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) flankiert, der nunmehr die Veranstaltung von virtuellem Automatenspiel und Online-Poker auf Basis einer für alle Länder einheitlich erteilten Erlaubnis der Aufsichtsbehörde zulässt, für die bisher keine adäquaten Steuervorschriften bestehen. Das Rennwett- und Lotteriegengesetz weist insoweit eine Regelungslücke auf, die solange von untergeordneter Bedeutung war, wie in der Bundesrepublik Deutschland keine derartigen Glücksspiele veranstaltet werden durften. Infolge der Erlaubnisfähigkeit dieser neuen Glücksspielformen wird eine Ergänzung des bestehenden Rennwett- und Lotteriegengesetzes notwendig.

Mit den neuen steuerrechtlichen Regelungen sollen die Ziele des Glücksspielstaatsvertrags unterstützt werden. Einerseits soll eine Überführung des bisherigen illegalen Spielangebotes in die Legalität und damit unter die ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen des Glücksspielstaatsvertrages gefördert werden. Andererseits sollen sie dazu beitragen, die Spielsucht und weitere negative Erscheinungen des Spielbetriebs zu bekämpfen. Vor diesem Hintergrund sollen die neuen Vorschriften folgerichtig in das Rennwett- und Lotteriegengesetz integriert werden, das die genannten Ziele bereits unterstützt.

Die in das Gesetz eingefügten Steuervorschriften für neue Glücksspielarten erfassen nur die nach dem Glücksspielstaatsvertrag neu zugelassenen online verfügbaren Glücksspiele des virtuellen Automatenspiels und Online-Pokers, weil diese ein eigenständiges Glücksspielangebot darstellen, das nun neben den bereits adäquat besteuerten Glücksspielangeboten entsteht. Schon durch die im Glücksspielstaatsvertrag festgelegten ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen unterscheiden sich virtuelles Automatenspiel und Online-Poker von Angeboten im terrestrischen Bereich u. a. in Gaststätten, Spielhallen und Spielbanken, z. B. hinsichtlich der Ausschüttungsquoten oder gewerberechtlicher Bestimmungen. Darüber hinaus unterscheiden sich diese Online-Angebote von terrestrischen Angeboten ihrer Natur nach bereits grundlegend, trotz u. a. einer oberflächlichen Ähnlichkeit in der Optik. Online-Angebote sind regelmäßig günstiger zu betreiben und ermöglichen wirtschaftlich effizientere Kalkulationen, weil u. a. das Vorhalten physischer Geräte oder von Lokalitäten entfällt. Weiterhin bietet die ständige und ortsungebundene Verfügbarkeit von Online-Angeboten, insbesondere durch mobile Endgeräte, für die Spieler ein permanent verfügbares Erlebnis, dem sich terrestrische Angebote durch ihre Ortsgebundenheit entziehen. Hieraus ergibt sich zugleich ein potenziell erheblich größerer Kundenkreis. Aus diesen Gründen sind diese Online-Angebote auch hinsichtlich ihrer Spielsucht erzeugenden Aspekte anders einzustufen, als die terrestrischen Angebote, z. B. in Spielhallen.

Hierdurch unterscheiden sie sich zudem von den bereits vorhandenen, online angebotenen Renn- und Sportwetten sowie Lotterien und Ausspielungen, bei denen die Wett- und Spielangebote online wie terrestrisch weitgehend identisch sind. Diese unterliegen jeweils den gleichen ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen und der wirtschaftliche Aufwand, z. B. bei Annahmestellen, ist auch bei ihrer terrestrischen Form regelmäßig geringer als bei anderen Glücksspielangeboten.

Mit der Besteuerung von virtuellem Automatenspiel und Online-Poker sollen, wie auch bereits im Rahmen der Besteuerung von Renn- und Sportwetten sowie Lotterien und Ausspielungen, Rechtsgeschäfte besteuert werden, die Gewinne aus dem Spieltrieb der Bevölkerung ziehen. Die Besteuerung zielt auf die im Spielverhalten zum Ausdruck kommende besondere finanzielle Leistungsfähigkeit des Spielers ab. Dabei orientieren sich die Steuersätze für die beiden neuen Glücksspielarten an den bestehenden Regelungen für Renn- und Sportwetten.

Dass das virtuelle Spiel durch die Schaffung von Tatbeständen im Rennwett- und Lotteriegengesetz im Falle einer Steuerbarkeit – anders als das terrestrische Angebot – nach § 4 Nummer 9 Buchstabe b des Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreit wird, ist mit der unionalen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie vereinbar: Es erfolgt keine unterschiedliche Besteuerung eines vergleichbaren Spiels abhängig vom Veranstalter (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Februar 2005, C-453/02 und C-462/02). Bei terrestrischen und virtuellen Glücksspielangeboten besteht nur hinsichtlich der äußeren Optik und des Ablaufs eine Ähnlichkeit, weshalb eine unterschiedliche Umsatzbesteuerung aufgrund des den Mitgliedstaaten eingeräumten weiten Wertungsspielraums des Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe i der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie zulässig ist (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Juni 2010, C-58/09): Neben den oben bereits beschriebenen tatsächlichen Unterschieden dieser beiden Glücksspielangebote unterscheiden sich auch die ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen sie angeboten werden dürfen, stark und es wird jeweils ein anderer Spielerkreis angesprochen. Das terrestrische und das virtuelle Spiel sind somit nicht vergleichbar und stehen nicht miteinander im Wettbewerb, so dass auch der Grundsatz der steuerlichen Neutralität, wonach gleichartige und deshalb miteinander im Wettbewerb stehende Leistungen hinsichtlich der Umsatzsteuer nicht unterschiedlich behandelt werden dürfen, die vorgesehene Besteuerung nicht hindert.

2. Modernisierung des Rennwett- und Lotteriegesetzes

Die Regelungen des Rennwett- und Lotteriegesetzes sind teilweise veraltet und entsprechen nicht mehr den aktuellen Verhältnissen und Bedürfnissen. Daher soll das Gesetz insgesamt modernisiert und den aktuellen Erfordernissen angepasst werden.

Die zum Teil ebenfalls veralteten Regelungen des ordnungsrechtlichen Teils werden aktualisiert. In diesem Zusammenhang werden auch die bisher an verschiedenen Stellen des Gesetzes vorhandenen Ermächtigungen zum Erlass von ordnungsrechtlichen Regelungen für Rennwetten durch Rechtsverordnungen in einer Vorschrift zusammengefasst sowie die Regelungskompetenz eindeutig bestimmt.

Die steuerrechtlichen Regelungen werden neben den unter 1. beschriebenen Maßnahmen für sämtliche Steuerarten dem Standard moderner Steuergesetze angepasst.

3. Modernisierung der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt

Die Ausführungsbestimmungen sollen ebenfalls aktualisiert und dem neu konzipierten Rennwett- und Lotteriegesezt angepasst werden. Zudem werden sie in „Durchführungsverordnung zum Rennwett- und Lotteriegesezt“ umbenannt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das gesamte Rennwett- und Lotteriegesezt wird grundlegend überarbeitet und den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Es wird in drei Hauptabschnitte gegliedert: Der erste Abschnitt enthält ordnungsrechtliche Vorschriften für Rennwetten einschließlich Rechtsverordnungsermächtigungen, der zweite Abschnitt beinhaltet steuerrechtliche Vorschriften einschließlich Rechtsverordnungsermächtigungen, im dritten Abschnitt sind gemeinsame Vorschriften enthalten.

Der steuerrechtliche Abschnitt wird um Vorschriften für die Besteuerung der neuen Glücksspielarten virtuelles Automatenspiel und Online-Poker ergänzt. Da Spieler diese neuen Glücksspielangebote über das Internet länderübergreifend nutzen können, wird zugleich die Zerlegung des Steueraufkommens aus virtuellem Automatenspiel und Online-Poker vorgesehen.

Die Besteuerungsgegenstände des Rennwett- und Lotteriegeseztes werden in Anlehnung an § 40 der Abgabenordnung so allgemein formuliert, dass sie das jeweilige Glücksspiel auch dann erfassen, wenn es ohne die erforderliche Erlaubnis veranstaltet wird oder nicht erlaubnisfähig ist. Alle Steuerarten sind als Anmeldesteuern konzipiert, bei denen der Steuerpflichtige die Steuer selbst zu berechnen, anzumelden und zu entrichten hat.

Die Ausführungsbestimmungen werden modernisiert und der neuen Konzeption des Rennwett- und Lotteriegeseztes angepasst. Die Änderungen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Novellierung des Rennwett- und Lotteriegeseztes und sollen zeitgleich in Kraft treten.

Bisher unterliegen die Rennwett- und Lotteriesteuer sowie die Steuer für Sportwetten mit Ausnahme der Totalisatorsteuer dem bundesstaatlichen Finanzkraftausgleich. Die neuen Steuerarten für das virtuelle Automatenpiel und für Online-Poker sollen ebenfalls in den bundesstaatlichen Finanzkraftausgleich einbezogen werden. Artikel 3 sieht eine entsprechende Änderung des § 7 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes vor.

Da die Regelungen der Rennwett- und Lotteriegesezt-Zuständigkeitsverordnung in die Durchführungsverordnung verlagert werden, wird die Zuständigkeitsverordnung in Artikel 4 aufgehoben.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Eine bundeseinheitliche Regelung ist erforderlich, weil sie der Wahrung der Rechtseinheit, das heißt der Geltung gleicher Normen im Bundesgebiet dient. Die Erlaubnis für die neuen Glücksspielarten virtuelles Automatenpiel und Online-Poker wird den Veranstaltern von der Aufsichtsbehörde für das gesamte Bundesgebiet erteilt. Dementsprechend ist für die Besteuerung dieser neuen Glücksspiele ein einheitlich geltendes Steuerrecht vorzusehen. Da die rechtlichen Bedingungen für Rennwetten, Sportwetten, Lotterien und Ausspielungen bereits bundesrechtlich geregelt sind und es um die Fortentwicklung und Modernisierung dieses Rechts geht, kommt nur eine bundesgesetzliche Regelung in Betracht und keine landesgesetzlichen Regelungen. Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, da das Aufkommen der im Rennwett- und Lotteriegesezt geregelten Steuern den Ländern zusteht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Modernisierung des Rennwett- und Lotteriegesetzes werden die teilweise veralteten und nicht mehr den aktuellen Verhältnissen entsprechenden Regelungen den aktuellen Erfordernissen angepasst und führen so zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarf umsetzt und damit auch das Steueraufkommen sichert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2021	2022	2023	2024	2025
1	<u>§§ 36 ff. Rennwett- und Lotteriegesetz</u>	Insg.	+ 330	+ 130	+ 330	+ 330	+ 330	+ 330
	Virtuelle Automatensteuer	Rennw-LottSt	+ 330	+ 130	+ 330	+ 330	+ 330	+ 330
		Bund
		Länder	+ 330	+ 130	+ 330	+ 330	+ 330	+ 330
		Rennw-LottSt	+ 330	+ 130	+ 330	+ 330	+ 330	+ 330
		Gem.

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirk- ung ¹	Kassenjahr				
				2021	2022	2023	2024	2025
2	<u>§§ 46 ff. Rennwett- und Lotteriegesetz</u> Online-Pokersteuer	Insg.	+ 35	+ 15	+ 35	+ 35	+ 35	+ 35
		Rennw- LottSt	+ 35	+ 15	+ 35	+ 35	+ 35	+ 35
		Bund
		Länder	+ 35	+ 15	+ 35	+ 35	+ 35	+ 35
		Rennw- LottSt	+ 35	+ 15	+ 35	+ 35	+ 35	+ 35
		Gem.
3	<u>§ 4 Nummer 9b UStG</u> Glücksspiele, die nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz besteuert werden, sind von der Umsatzsteuer befreit	Insg.
		USt
		Bund
		USt
		Länder
		USt
4	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	+ 365	+ 145	+ 365	+ 365	+ 365	+ 365
		USt
		Rennw- LottSt	+ 365	+ 145	+ 365	+ 365	+ 365	+ 365
		Bund
		USt
		Länder	+ 365	+ 145	+ 365	+ 365	+ 365	+ 365
USt		
Rennw- LottSt	+ 365	+ 145	+ 365	+ 365	+ 365	+ 365		
Gem.		
USt		

Anmerkung:¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-) Zeitraum von 12 Monaten

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

Wirtschaft

Jährlicher Aufwand

Nr.	Bezeichnung	Rechtsnorm	Art der Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalaufwand in Tsd. Euro	Sachaufwand in Euro pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. Euro	Kategorie
1	Anzeigepflicht von Veranstaltern, die virtuelles Automaten-spiel und Online-Poker anbieten	§§ 35 und 41 Rennw-LottDV	Informationspflicht	20	6	49,30	0,1	1	20	0,02	
2	Steueranmeldung von (inländischen und EU-ausländischen) Anbietern, die virtuelles Automaten-spiel betreiben	§ 41 Rennw-LottG	Informationspflicht	200	720	49,30	118,3	2	100	2,4	
3	Steueranmeldung von (inländischen und EU-ausländischen) Anbietern, die Online-Poker betreiben	§ 51 Rennw-LottG	Informationspflicht	38	720	49,30	22,5	2	19	0,5	
4a	Aufzeichnungspflicht bezüglich des geleisteten Spieleinsatzes u. a. Merkmale beim virtuellen Automaten-spiel für inländische Veranstalter	§ 43 Rennw-LottG	Informationspflicht	55,5 Mio.	-	-	-	0,00005	55,5 Mio.	2,8	

4b	Aufzeichnungspflicht bezüglich des geleisteten Spieleinsatzes u. a. Merkmale beim virtuellen Automatenpiel für EU-ausländische Veranstalter	§ 43 Rennw-LottG	Informationspflicht	38,7 Mio.	-	-	-	0,00005	38,7 Mio.	1,9	
5a	Aufzeichnungspflicht bezüglich des geleisteten Spieleinsatzes u. a. Merkmale beim Online-Poker für inländische Veranstalter	§ 53 Rennw-LottG	Informationspflicht	75 Mio.	-	-	-	0,00005	75 Mio.	3,8	
5b	Aufzeichnungspflicht bezüglich des geleisteten Spieleinsatzes u. a. Merkmale beim Online-Poker für EU-ausländische Veranstalter	§ 53 Rennw-LottG	Informationspflicht	52,275 Mio.	-	-	-	0,00005	52,275 Mio.	2,6	
	Saldo						140,9			14,02	

Einmaliger Aufwand

Nr.	Bezeichnung	Rechtsnorm	Art der Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalaufwand in Tsd. Euro	Sachaufwand in Euro pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. Euro	Kategorie
1	Anzeigepflicht von Veranstaltern, die virtuelles Automatenspiel und Online-Poker anbieten	§§ 35 und 41 RennwLottDV	Informationspflicht	202	6	49,30	1	1	202	0,2	
2	Aufzeichnungspflicht bezüglich des geleisteten Spieleinsatzes u. a. Merkmale beim virtuellen Automatenspiel	§ 43 RennwLottG	Informationspflicht	164	-	-	-	1.000	164	164	Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe
3	Aufzeichnungspflicht bezüglich des geleisteten Spieleinsatzes u. a. Merkmale beim Online-Poker	§ 53 RennwLottG	Informationspflicht	38	-	-	-	1.000	38	38	Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe
	Saldo						1			202,2	

Verwaltung

Einmaliger Aufwand

Die monatlichen Steueranmeldungen für die Virtuelle Automatensteuer und die Online-Pokersteuer werden schätzungsweise von 202 Steuerpflichtigen abzugeben sein, die jedoch je Steueranmeldungsart neu aufzunehmen sind, sodass ca. 238 Neuaufnahmen durchgeführt werden müssen. Hierunter fallen die Prüfung und Vergabe einer Steuernummer, die Erfassung der Grunddaten sowie die Schreiben zur Steuernummernmitteilung an die Anbieter, die mit insgesamt 50 Minuten pro Neuaufnahme veranschlagt werden, so dass zusätzlich ein einmaliger Mehraufwand von 12 249 Euro erwartet wird.

Bei einer jährlich unterstellten Steigerungsrate von 10 Neuaufnahmen für jede Steuerart entsteht in den Folgejahren insgesamt zusätzlicher, jährlicher, einmaliger Aufwand für 20 Neuaufnahmen in Höhe von 1 029 Euro.

Jährlicher Aufwand

Jährlich wiederkehrend sind 2 856 Steueranmeldungen (12 Steueranmeldungen pro Jahr je Steueranmeldungsart) insgesamt zu bearbeiten. Unter die Bearbeitung der monatlich abzugebenden Steueranmeldungen fallen auch die Grunddatenpflege, Prüfung der Anzeigepflichten und der Aufzeichnungen, die Erhebung durch personelle kassentechnische Sollstellung inklusive Überwachung des Zahlungseingangs und Rechtsbehelfe. Hierfür wird insgesamt jeweils eine Bearbeitungszeit von 25 Minuten angenommen, sodass insgesamt ein jährlicher Mehraufwand von 72 355 Euro erwartet wird.

Bei einer jährlich unterstellten Steigerungsrate von 10 Neuaufnahmen für jede Steuerart entsteht jährlich wiederkehrender, kumulierter Aufwand für jeweils weitere 240 Steueranmeldungen in Höhe von 6 080 Euro.

Zusammenfassung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

	2021	2022	2023	2024
Veränderung des laufenden jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	72,4	78,5	84,5	90,6
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	12,2	1	1	1
Saldo (in Tsd. Euro):	84,6	79,5	85,5	91,6

5. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft sind mit diesem Gesetz nicht unmittelbar verbunden. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der in dem Entwurf vorgeschlagenen Gesetze scheidet aus, weil die Regelungen als Dauerregelungen angelegt sind.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes)****Zu Abschnitt I (Allgemeine Vorschriften für Rennwetten)****Zu § 1**

Sprachliche Anpassung und Klarstellung in Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1.

Mit der Einfügung des Satzes 2 in Absatz 1 kann einem Totalisatorbetreiber erlaubt werden, den Totalisator in Kooperation mit anderen Rennvereinen und Totalisatorveranstaltern, auch solchen aus dem Ausland, zu betreiben. Damit ist eine grenzüberschreitende Kooperation nicht nur aus Anlass öffentlicher Pferderennen im Ausland und anderer ausländischer Leistungsprüfungen für Pferde (vgl. Absatz 4) möglich, sondern auch aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer Leistungsprüfungen für Pferde im Inland. Da der Begriff „Totalisatorbetreiber“ inländische Rennvereine beschreibt, wird für im Ausland zulässige Organisationsformen der Begriff „Totalisatorveranstalter“ verwendet.

Zu § 2

§ 2 wird unverändert beibehalten.

Zu § 3

In Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 eingefügt, mit dem der Begriff des Wettscheins auf elektronisch übermittelte Annahmeerklärungen erweitert wird. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Wetten auch im Internet mit entsprechender Glücksspielstaatsvertraglicher Erlaubnis (§ 27 des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland – Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) verbindlich abgeschlossen werden können. Im Übrigen entspricht die Vorschrift dem früheren § 4 Rennwett- und Lotteriegesetz a. F..

Zu § 4

In der Neufassung des § 4 werden die bisherigen Straftatbestände der §§ 5 und 6 Rennwett- und Lotteriegesetz a. F. in einer Vorschrift zusammengefasst. Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 5 Rennwett- und Lotteriegesetz a. F.; Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 6 Rennwett- und Lotteriegesetz a. F., wobei nunmehr entsprechend § 27 GlüStV auf das Nichtvorliegen der Erlaubnis statt der Genehmigung abgestellt wird.

Zu § 5

§ 5 entspricht dem bisherigen § 7 Rennwett- und Lotteriegesez i. d. F. des Artikel 29 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2451), mit dem der Katalog der Ordnungswidrigkeiten um die Nummern 4 und 5 erweitert wurde, die die Nichterfüllung von Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten bezüglich des zuweisungsfähigen Steueraufkommens betreffen.

Zu § 6

In § 6 werden alle das Ordnungsrecht betreffenden Ermächtigungen zusammengefasst und ergänzt.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 3 Rennwett- und Lotteriegesez i. d. F. des Artikel 29 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2451), mit dem in Absatz 1 Nummer 5 die Ermächtigung zur Zerlegung des zuweisungsfähigen Aufkommens der Sportwettensteuer und zur Regelung von Einzelheiten der besonderen Mitteilungs- und Aufzeichnungspflichten nach § 7 Absatz 3 aufgenommen wurde. Die Ermächtigung wendet sich ausschließlich an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen den bisher in § 25 Absatz 2 und 3 Rennwett- und Lotteriegesez a. F. enthaltenen Ermächtigungen.

Zu § 7

Die Regelung des Zuweisungsverfahrens wurde aus dem steuerrechtlichen Teil des Rennwett- und Lotteriegesezes in den ordnungsrechtlichen Teil des Gesetzes übernommen, da es sich bei dem Zuweisungsverfahren um ein nichtsteuerliches Verfahren handelt. Inhaltlich entspricht § 7 den bisherigen Regelungen des § 16 Rennwett- und Lotteriegesezes i. d. F. des Artikel 29 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2451), mit dem das in Absatz 1 geregelte nichtsteuerliche Zuweisungsverfahren um das Aufkommen der Sportwettensteuer, das von ausländischen Anbietern durch Wetten auf inländische Pferderennen generiert wird, erweitert wurde.

Das Sportwettensteueraufkommen, das durch Wetten auf Pferderennen im Ausland entsteht, wird in Absatz 2 vom Zuweisungsverfahren ausgeschlossen.

Absatz 3 erlegt dem inländischen Buchmacher und dem ausländischen Sportwettenveranstalter besondere Aufzeichnungspflichten auf, die Zuweisungszwecken dienen. Die Aufzeichnungen und die zu übermittelnden Angaben ermöglichen zielgenaue Zuweisungen an diejenigen Rennvereine, anlässlich deren Veranstaltungen das zuweisungsfähige Steueraufkommen generiert wurde. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und zur Reduzierung des Aufwands für die Betroffenen wird gesetzlich zugelassen, dass die von den jeweiligen Steuerpflichtigen für Zuweisungszwecke erforderlichen Angaben von der Steuerbehörde angefordert werden können. Dies soll mittels einer Anlage zur Steueranmeldung geschehen. Auf Basis der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung in Absatz 3 ist es zulässig, im Rahmen des Steueranmeldungsverfahrens Angaben von Steuerpflichtigen zu verlangen, die nicht für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind.

Verstöße gegen die Aufzeichnungs- und Mitteilungspflicht werden nicht von den Finanzbehörden, sondern als Ordnungswidrigkeit gemäß § 5 Absatz 1 Nummern 4 und 5 sanktioniert.

Zu Abschnitt II (Steuern)

Zu § 8

§ 8 definiert den Steuergegenstand und benennt die besonderen Erhebungsformen der Rennwettsteuer.

In Abhängigkeit davon, wer die Wette hält, regeln § 8 Absatz 1 und 2 ob entweder Totalisator- oder Buchmachersteuer entsteht. Die Totalisatorsteuer erfasst auch Wetten, die von einem inländischen Totalisatorbetreiber gehalten werden, der mit einem ausländischen Totalisatorveranstalter kooperiert, so dass auch jede von einem inländischen Totalisatorbetreiber in Kooperation mit einem ausländischen Totalisatorveranstalter gehaltene Wette, die aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde im Ausland abgeschlossen wird, der Totalisatorsteuer unterliegt. Die Besteuerung erfolgt unabhängig davon, ob die Rennwette auch im Ausland besteuert wird. Der Buchmachersteuer können nicht nur zugelassene Buchmacher im Sinne des § 2 Absatz 1 unterliegen, sondern auch Personen mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz im Inland, die ohne Erlaubnis der nach Landesrecht zuständigen Behörde Rennwetten abschließen (§ 40 Abgabenordnung). Insoweit wird auch der bisherige § 12 Rennwett- und Lotteriesetz a. F. aufgegriffen.

Zu § 9

Die Bemessungsgrundlagen der in diesem Gesetz geregelten Steuerarten (Rennwettsteuer, Sportwettensteuer und Lotteriesteuer) werden vereinheitlicht. Abgestellt wird auf den geleisteten Wetteinsatz bzw. das geleistete Teilnahmeentgelt (bei Lotterien oder Ausspielungen). Die genannten Steuern sind auf Überwälzung auf die Spieler angelegt. Dementsprechend sind die Wetteinsätze und Teilnahmeentgelte als Bruttobeträge zu verstehen, aus denen der überwälzte Steuerbetrag herauszurechnen ist. Dies wurde bereits in der Vergangenheit bei der Lotteriesteuer berücksichtigt (§ 17 Absatz 1 Satz 3 Rennwett- und Lotteriesteuer a. F.) und wird nunmehr für die Rennwett- und die Sportwettensteuer nachvollzogen.

Zum Ausgleich wird der Steuersatz bei der Rennwett- und der Sportwettensteuer angepasst.

§ 9 Absatz 1 Satz 2 definiert in Anlehnung an § 37 Absatz 1 RennwLottGABest a. F. den Begriff des geleisteten Wetteinsatzes. Zum geleisteten Wetteinsatz gehört nicht nur der Betrag, auf den im Gewinnfall die Quote angewandt wird, sondern alles, was der Wettende zur Teilnahme aufwendet. Dies umfasst alle für den Erwerb des Wettscheins an den Vertragspartner oder einen Beauftragten zu bewirkenden Leistungen. Hierzu gehören insbesondere auch die für die Vermittlung einer Wette in Rechnung gestellten Gebühren. Neu hinzugetreten ist, dass aus dem geleisteten Wetteinsatz der überwälzte Steuerbetrag herauszurechnen ist.

Absatz 2 regelt in Anlehnung an § 26 Absatz 1 RennwLottGABest a. F. die Minderung der Bemessungsgrundlage in Folge der Rückgabe oder Verrechnung von Wetteinsätzen aus den abschließend bestimmten Gründen.

Zu § 10

Der Steuersatz nach § 10 wird wegen der Berücksichtigung des überwälzten Steuerbetrages bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage angepasst. Der Steuersatz für die Rennwette entspricht dem Steuersatz für die Sportwette.

Zu § 11

§ 11 regelt die Steuerschuldnerschaft. Steuerschuldner ist der Vertragspartner des Wettenden, also derjenige, der die Rennwette hält.

Zu § 12

Die Steuerentstehung wird an die Leistung des Wetteinsatzes geknüpft. Die Leistung im Sinne des § 12 stellt auf den Abfluss beim Wettenden in jedweder Form, z. B. auch im Wege der Verrechnung, ab. Damit entsteht die Rennwettsteuer bereits dann, wenn der Wetteinsatz nicht unmittelbar an den Steuerschuldner der Rennwettsteuer gelangt, sondern beispielsweise durch einen Vermittler erst an diesen weitergeleitet werden muss.

Zu § 13

Für die Rennwettsteuer wird ein zeitgemäßes Steueranmeldungsverfahren eingeführt. Es ersetzt das bisher bestehende Nachweisungsverfahren und die Verwendung von Stempelzeichen.

§ 13 Absatz 1 trägt den Besonderheiten beim Betrieb eines Totalisators Rechnung. Totalisatoren werden regelmäßig nur tageweise für einzelne Rennveranstaltungen betrieben und zudem nicht in jedem Kalendermonat. Eine Anmeldung ist daher anlassbezogen abzugeben. Anmeldezeiträume der Totalisatorsteuer sind nur die Kalendermonate, in denen ein Totalisator betrieben wurde.

Diese Besonderheit trifft bei der Buchmachersteuer nicht zu, daher wird in § 13 Absatz 2 generell der Kalendermonat zum Anmeldezeitraum bestimmt. Sollte abweichend vom Regelfall in einem Kalendermonat keine Buchmachersteuer entstehen, hat der Buchmacher eine sogenannte Nullmeldung abzugeben.

§ 13 Absatz 3 regelt die weiteren Einzelheiten des Steueranmeldungsverfahrens. Der Steuerschuldner hat in der Steueranmeldung die Steuer selbst zu berechnen. Zudem wird der Fälligkeitstermin bestimmt.

In Ergänzung der Regelungen der §§ 8 ff. bestimmt Absatz 4 diejenigen Unterlagen, die der Steuerschuldner seiner Steueranmeldung beizufügen hat. Bei der Anmeldung der Totalisatorsteuer ist unverändert das Rennprogramm einzureichen. Im Hinblick darauf, dass Buchmacher häufig mehrere Wettannahmestellen unterhalten, sind bei der Anmeldung der Buchmachersteuer nicht mehr die Rennberichte aller Rennen beizufügen, auf die Wetten abgeschlossen werden. Stattdessen sind zur weiteren Prüfung der angemeldeten Buchmachersteuer Aufzeichnungen zur Bemessung der Buchmachersteuer je Wettannahmestelle vorzulegen. Hierdurch werden auch die Prüfungsmöglichkeiten für die Finanzverwaltung verbessert.

Zu § 14

§ 14 Absatz 1 verpflichtet den Steuerschuldner, Aufzeichnungen zu führen, damit eine Prüfung der Ermittlung der Steuer und der festgesetzten Steuer erfolgen kann. Die für Zwecke der Prüfung mindestens erforderlichen Aufzeichnungen werden in Absatz 2 ausgeführt.

Die abgabenordnungsrechtlichen Vorschriften zur Durchführung der Besteuerung, insbesondere die Mitwirkungspflichten beim Führen von Büchern und Aufzeichnungen, bleiben unberührt.

Zu § 15

§ 15 regelt die örtliche Zuständigkeit für dasjenige Finanzamt, in dessen Bezirk der Totalisatorbetreiber oder Buchmacher ansässig ist.

Zu § 16

§ 16 orientiert sich zur Herstellung eines grundsätzlichen Gleichklangs der Rechtsordnung an § 3 Absatz 4 GlüStV, wonach das Glücksspiel dort veranstaltet wird, wo dem Wettenden die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird. Da steuerlich nicht auf die bloße Möglichkeit zur Teilnahme abgestellt werden kann, wird auf das tatsächliche Entstehen des Wettvertrages, der durch die erforderlichen Handlungen des Wettenden zu Stande kommt, abgestellt.

Unverändert werden im Inland ansässige Sportwettenveranstalter zur Besteuerung herangezogen, unabhängig vom Wettenden. Für im Ausland ansässige Sportwettenveranstalter, deren Wetten mit Bezug zum Inland bisher von § 17 Absatz 2 Nummer 2 Rennwett- und Lotterieweggesetz a. F. erfasst wurden, wird der Veranstaltungsort in den Geltungsbereich des Gesetzes verlagert. Dies erfolgt in der Weise, dass der Ort der Abgabe der Willenserklärung des Wettenden als Veranstaltungsort der Sportwette bestimmt wird. Entscheidend ist hierbei die physische Anwesenheit des Wettenden im Inland (vgl. § 18 Absatz 2 RennwLottDV).

Bei der Definition des Steuergegenstands wird die Abgrenzung zu Rennwetten durch die Benennung der betreffenden Vorschriften des Rennwett- und Lotterieweggesetzes konkretisiert.

Die Besteuerung erfolgt unabhängig davon, ob die Veranstaltung der Sportwette nach dem GlüStV erlaubt ist (vgl. § 40 der Abgabenordnung – AO –) oder die Sportwette auch im Ausland besteuert wird.

Zu § 17

Auf die allgemeine Begründung zu § 9 wird verwiesen.

§ 17 Absatz 1 Satz 2 definiert in Anlehnung an § 37 Absatz 1 RennwLottGABest a. F. den Begriff des geleisteten Wetteinsatzes. Zum Wetteinsatz gehören neben dem Betrag, auf den im Gewinnfall die Quote angewandt wird, auch alle sonstigen für den Erwerb eines Wettscheines vom Wettenden an den Veranstalter oder dessen Beauftragten bewirkten Leistungen, insbesondere Gebühren.

Absatz 2 regelt entsprechend § 9 Absatz 2 die Minderung der Bemessungsgrundlage in Folge der Rückgabe oder Verrechnung von Wetteinsätzen für Sportwetten aus den abschließend bestimmten Gründen. Diese Regelung findet auch auf die Sportwettensteuer der im Ausland ansässigen Veranstalter von Sportwetten auf inländische Pferderennen Anwendung.

Zu § 18

Der Steuersatz nach § 18 wird wegen der Berücksichtigung des überwälzten Steuerbetrages bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage angepasst.

Zu § 19

Die Eigenschaft als Veranstalter ist entsprechend des bisherigen § 19 Absatz 2 Satz 1 Rennwett- und Lotteriesgesetzes a. F. weiterhin Voraussetzung für das Vorliegen der Steuerschuldnerschaft bei der Sportwettensteuer. Die Veranstalterereigenschaft wird nunmehr konkretisiert. Es wird verdeutlicht, dass der Vermittler einer Sportwette nicht als Steuerschuldner anzusehen ist, da er diese weder ins Werk setzt noch das Wettgeschehen maßgeblich gestaltet. Veranstalter kann jede natürliche oder juristische Person, aber auch jede nichtrechtsfähige Personenvereinigung sein, für deren Rechnung den Teilnehmern Gelegenheit zur Beteiligung an der Sportwette gegeben wird.

Zu § 20

Die Steuerentstehung wird an die Leistung des Wetteinsatzes geknüpft. Die Leistung im Sinne des § 20 stellt auf den Abfluss beim Wettenden in jedweder Form, z. B. im Wege der Verrechnung, ab. Damit entsteht die Sportwettensteuer auch bereits dann, wenn der Wetteinsatz nicht unmittelbar an den Schuldner der Sportwettensteuer (Veranstalter) gelangt, sondern beispielsweise an einen Vermittler geleistet wird.

Zu § 21

Im Gesetz wird erstmalig ausdrücklich der Kalendermonat als Anmeldezeitraum definiert. Die formellen Vorgaben für die Steueranmeldung werden konkretisiert und der Fälligkeitstermin bestimmt.

Absatz 3 bestimmt diejenigen Unterlagen, die der Steuerschuldner seiner Steueranmeldung beizufügen hat. Aus der Anlage wird die Zusammensetzung der in der Steueranmeldung kumulierten Werte ersichtlich. Dadurch sollen insbesondere die Prüfungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung verbessert werden.

Sportwettenveranstalter bieten Sportwetten terrestrisch (z. B. Ladenlokal) oder online (z. B. Internetauftritt) oder auf beide Arten an. Online wird zudem die Möglichkeit genutzt, verschiedene Wettangebote über verschiedene Onlineangebote (z. B. verschiedene Homepages) anzubieten. Zu den Wettannahmestellen zählen daher nicht nur die terrestrischen Wettannahmestellen, sondern auch jedes einzelne Onlineangebot.

Eine Vielzahl von Sportwettenveranstaltern bietet Sportwetten zudem nicht ausschließlich online oder in eigenen Wettannahmestellen an, sondern bedienen sich hierfür Wettvermittlern. Zur Prüfung der angemeldeten Sportwettensteuer sind daher auch Angaben zu den vermittelten Wetteinsätzen (§ 17 Absatz 1) und ggf. damit zusammenhängenden Rückzahlungsbeträgen (§ 17 Absatz 2) erforderlich. Korrespondierende Aufzeichnungspflichten und Informationspflichten Dritter ergeben sich aus § 23 bzw. § 56.

Absatz 4 entspricht der bisher in § 31a Absatz 4 RennwLottGABest a. F. getroffenen Regelung. Sie dient der Vermeidung unnötiger Bürokratie in Form einer eigenständigen Mitteilungspflicht des Steuerpflichtigen gegenüber einer Vielzahl von Zuweisungsbehörden.

Zu § 22

§ 22 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelungen des § 19 Absatz 3 und 4 Rennwett- und Lotteriegengesetzes a. F..

§ 22 Absatz 5 dient der Klarstellung.

Zu § 23

In der Vorschrift zur Regelung der Aufzeichnungspflichten für Sportwettenveranstalter wird in Absatz 1 in Anlehnung an § 20 Absatz 1 Satz 1 Rennwett- und Lotteriegesetz a. F. auf die besondere ordnungsrechtliche Aufzeichnungspflicht nach § 7 Absatz 3 hingewiesen. Die Aufzeichnungsinhalte werden in Absatz 2 in Anlehnung an § 20 Absatz 2 Rennwett- und Lotteriegesetz a. F. normiert und zum Teil neu festgelegt und konkretisiert.

Die erstmalige Vorgabe der Aufzeichnung der Daten nach Absatz 2 Nummer 2 stellt die Überprüfbarkeit der Angaben eines Sportwettenveranstalters zu den an ihn vermittelten Sportwetten sicher. Hierdurch kann nachvollzogen werden, ob an den Veranstalter vermittelte Sportwetten vollständig der Besteuerung unterworfen werden.

Bei den Daten nach Absatz 2 Nummer 4 wird neu festgelegt, dass der einzelne geleistete Wetteinsatz aufzuzeichnen ist.

Die Aufzeichnung der Daten nach Absatz 2 Nummer 5 gewährleistet die Überprüfbarkeit der Voraussetzungen für die nach § 17 Absatz 2 zugelassene Minderung der Bemessungsgrundlage.

Die abgabenordnungsrechtlichen Vorschriften zur Durchführung der Besteuerung, insbesondere die Mitwirkungspflichten beim Führen von Büchern und Aufzeichnungen, bleiben unberührt.

Zu § 24

§ 24 knüpft an die bisherige Zerlegungsregelung des § 24 Rennwett- und Lotteriegesetzes a. F. an.

Die für die Zerlegung zuständige oberste Landesfinanzbehörde wird durch § 19 Absatz 4 der Durchführungsverordnung bestimmt. Die bisher in § 2 der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit vom Vollzug des Rennwett- und Lotteriegesetzes (RennwLottGZuStV) enthaltene Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg wird in die genannte Vorschrift der Durchführungsverordnung zum Rennwett- und Lotteriegesetz verlagert.

Zu § 25

In § 25 Satz 1 wird grundsätzlich dasjenige Finanzamt für örtlich zuständig bestimmt, in dessen Bezirk der Veranstalter der Sportwette ansässig ist. Wurde ein steuerlicher Beauftragter mit Sitz im Inland benannt, regelt Satz 2, dass sich die örtliche Zuständigkeit nach dessen Geschäftssitz bestimmt.

Für einen im Ausland ansässigen Veranstalter der Sportwette, der keinen inländischen steuerlichen Beauftragten benannt hat, wird das örtlich zuständige Finanzamt durch § 19 Absatz 3 der Durchführungsverordnung bestimmt. Die bisher in § 1 RennwLottGZuStV enthaltene Regelung der örtlichen Zuständigkeit des Finanzamts Frankfurt am Main III wird in die genannte Vorschrift der Durchführungsverordnung zum Rennwett- und Lotteriegesez verlagert.

Zu § 26

Wie die Regelung für Sportwetten orientiert sich auch § 26 zur Herstellung eines grundsätzlichen Gleichklangs der Rechtsordnung an § 3 Absatz 4 GlüStV, wonach das Glücksspiel dort veranstaltet wird, wo dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird. Da steuerlich nicht auf die bloße Möglichkeit zur Teilnahme abgestellt werden kann, wird auf das tatsächliche Entstehen des Spielvertrages, der durch die erforderlichen Handlungen des Spielers zu Stande kommt, abgestellt.

Unverändert werden im Inland ansässige Veranstalter zur Besteuerung herangezogen, unabhängig vom Spieler. Für im Ausland ansässige Veranstalter wird der Veranstaltungsort in den Geltungsbereich des Gesetzes verlagert, wenn der Ort der Abgabe der Willenserklärung des Spielers im Inland belegen ist. Entscheidend ist die physische Anwesenheit des Spielers im Inland (vgl. § 25 Absatz 2 RennwLottDV).

Die Besteuerung erfolgt unabhängig davon, ob eine Erlaubnis im Sinne des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) erteilt wurde (vgl. § 40 Abgabenordnung) oder die Teilnahme an der inländischen Lotterie oder Ausspielung auch im Ausland besteuert wird.

Durch die in Absatz 2 enthaltene Fiktion werden sogenannte Zweitlotterien steuerlich wie Lotterien behandelt, unabhängig davon, ob sie als Lotterien im Sinne des GlüStV anzusehen sind. Aus steuerlicher Sicht ist es unmaßgeblich, ob der Vertragspartner des Spielers die Verlosung der Gewinne selbst und nach selbst erstelltem Plan vornimmt, und ob die Gewinnauszahlung aus vereinnahmten Teilnahmeentgelten erfolgt oder durch Finanzmarktprodukte abgesichert ist.

Mit der die Zweitlotterie betreffenden Fiktion des Absatzes 2 ist keine Legalisierung dieser Art von angebotenen Glücksspiel verbunden, das nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte verbotenes Glücksspiel darstellt (VG Ansbach vom 27.9.2016, AN 15 S 16.00448; Bayerischer VGH vom 2.3.2017, 10 CS 16.2149, ZfWG 2017, 276; VG Saarland vom 2.2.2017, 6 K 2012/14). Für die Regelung des Absatzes 2 gilt vielmehr das in § 40 der Abgabenordnung normierte allgemeine Prinzip, wonach für die Besteuerung unerheblich ist, ob ein den Tatbestand eines Steuergesetzes ganz oder teilweise erfüllendes Verhalten gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt.

Zu § 27

Die Regelung zur Bemessungsgrundlage orientiert sich im Wesentlichen an der bisher geltenden Rechtslage (§ 17 Absatz 1 Rennwett- und Lotteriegesezt a. F. und § 37 Absatz 1 RennwLottGABest a. F.). Geleistetes Teilnahmeentgelt umfasst ausschließlich den vom Spieler gezahlten Preis für das Los nebst vom Veranstalter festgelegten Zusatzkosten, z. B. Bearbeitungsgebühren, ohne deren Begleichung eine Teilnahme an der Lotterie oder Ausspielung nicht zu Stande kommt. Vom Veranstalter festgelegte Gebühren sind solche, die er für sich als Gläubiger beansprucht, wie z. B. Bearbeitungsgebühren. Absprunggewinne, die beim Wiederverkauf zurückgegebener Lose einer Klassenlotterie zum vollen Kaufpreis entstehen, sind vom Absatz 1 Sätze 1 und 2 umfasst, weil diese durch die Leistung des vollen Teilnahmeentgelts mehrerer Spieler entstehen.

Absatz 1 Sätze 3 und 4 regeln die Bemessungsgrundlage der Lotteriesteuer auf den Kaufpreis von so genannten Lagerlosen bei Klassenlotterien, die nicht oder zumindest für einzelne Klassen nicht verkauft wurden, und sich mit Gewinnberechtigung beim Vermittler befinden. In einem solchen Fall gilt der Vermittler selbst als Spieler. Als geleistetes Teilnahmeentgelt gilt der Preis, den ein Spieler jeweils für die Teilnahme an der ersten Klasse bzw. der fortgesetzten Teilnahme an weiteren Klassen hätte zahlen müssen. Der Begriff des Erneuerungsloses wird in § 26 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Rennwett- und Lotteriegesezt definiert.

Regelungsgegenstand des Absatzes 2 ist der Sonderfall einer Kombination aus Lotterie oder Ausspielung mit einer sonstigen Leistung, z. B. Galaveranstaltung mit Tombola, bei ungetrennter Preisangabe. In diesen Fällen wird mindestens der Wert der vorgehaltenen Gewinne der Besteuerung zugrunde gelegt. Ist das auf die Lotterie oder Ausspielung entfallende Teilnahmeentgelt für den Spieler erkennbar, gilt Absatz 1 Satz 1.

Absatz 3 regelt in Anlehnung an § 45 RennwLottGABest a. F. die Minderung der Bemessungsgrundlage in Folge der Rückgabe oder Verrechnung von Teilnahmeentgelten für Lotterien und Ausspielungen aus den abschließend bestimmten Gründen.

Absatz 4 stellt klar, dass weitere Aufwendungen des Spielers für Sonderleistungen, wie etwa Vermittlungsgebühren, Servicegebühren gewerblicher Spielvermittler oder Porto- und Gewinnlistenpauschalen nur dann nicht Bestandteil der Bemessungsgrundlage sind, wenn sie den behördlich genehmigten Rahmen nicht überschreiten. Dies gilt nach Absatz 4 Satz 2 auch für die Beträge, die allgemein gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechen und keiner Genehmigung bedürfen, wie die nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 GlüStV von gewerblichen Spielvermittlern einbehalten Beträge, soweit mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter weitergeleitet werden.

Zu § 28

Die Steuerbefreiung knüpft an die Erlaubnis der jeweils zuständigen inländischen Landesbehörde sowie daran an, dass die Lotterie oder Ausspielung aus steuerlicher Sicht Bagatelldarakter hat (Nummer 1) oder der Reinertrag unter Berücksichtigung des in § 18 Nummer 1 GlüStV bestimmten Höchstbetrages einem der genannten förderungswürdigen Zwecken zu Gute kommen soll (Nummer 2).

Bei Überschreitung der normierten Betragsgrenzen entfällt die Steuerbefreiung. Weitere Einzelheiten sind in § 27 der Durchführungsverordnung zum Rennwett- und Lotteriesgesetz geregelt.

Zu § 29

Der bisher geltende Steuersatz für öffentlich veranstaltete Lotterien oder Ausspielungen wird beibehalten. Der Steuersatz hat sich unter anderem aufgrund des regelmäßig sehr hohen Bruttospielertrags und des geringen Veranstalterrisikos auch im Vergleich zu den Spielarten mit einem höheren Suchtpotential als verhältnismäßig bewährt.

Zu § 30

In Absatz 1 wird in Anlehnung an den bisherigen § 19 Absatz 1 Satz 1 Rennwett- und Lotteriegesez a. F. grundsätzlich der Veranstalter einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung zum Steuerschuldner bestimmt. In Satz 2 wird der Begriff des Veranstalters definiert. Veranstalter kann jede natürliche oder juristische Person, aber auch jede nichtrechtsfähige Personenvereinigung sein, für deren Rechnung den Teilnehmern Gelegenheit zur Beteiligung an der Lotterie oder Ausspielung gegeben wird.

Nach Absatz 2 tritt für im Inland nicht ordnungsrechtlich erlaubte, veranstaltete Lotterien oder Ausspielungen in Anlehnung an § 21 Absatz 3 Rennwett- und Lotteriegesez a. F. ein Dritter als Steuerschuldner hinzu (§ 44 Abgabenordnung), der die Teilnahme ermöglicht. Dadurch wird sichergestellt, dass grundsätzlich alle Beteiligten, die eine Spielteilnahme an einer Lotterie oder Ausspielung ohne inländische ordnungsrechtliche Erlaubnis ermöglichen, als Steuerschuldner erfasst werden.

Absatz 3 schließt vor allem den Veranstalter einer im Ausland erlaubten Lotterie oder Ausspielung als Steuerschuldner dann aus, wenn ihm die Ermöglichung der Teilnahme durch Dritte nicht bekannt war oder er alles versucht hat, um den inländischen Spieler von der Teilnahme an der von ihm veranstalteten Lotterie oder Ausspielung auszuschließen. In diesen Fällen schuldet der Dritte, der rechtswidrig die Teilnahme ermöglicht hat, die Steuer allein.

Absatz 4 nimmt auch Lottereeeinnehmer, Lotterieveranstalter, gewerbliche Spielvermittler oder sonstige Dritte als Steuerschuldner in die Pflicht, soweit sich die Bemessungsgrundlage und dementsprechend die Steuer durch sie beanspruchte, aber nicht genehmigten Entgelte und Gebühren erhöht haben. Wenn zwischen dem Dritten und dem Lotterieveranstalter kein Vertragsverhältnis besteht und damit der Lotterieveranstalter keine Möglichkeit der Einwirkung auf ihn hat, schuldet der Dritte diesen Teil der Steuer allein.

Zu § 31

Ähnlich wie bei der Rennwett- und der Sportwettensteuer wird die Steuerentstehung an die Leistung des Teilnahmeentgelts geknüpft. Die Leistung im Sinne des § 31 stellt auf den Abfluss beim Spieler in jedweder Form, z. B. auch im Wege der Verrechnung, ab. Damit entsteht die Lotteriesteuer auch bereits dann, wenn das Teilnahmeentgelt nicht unmittelbar an den Schuldner der Lotteriesteuer gelangt, sondern beispielsweise an einen Vermittler geleistet wird. Aus Vereinfachungsgründen wird bei Klassenlotterien (§ 22 Absatz 4 RennwLottDV) auf den Zeitpunkt des Beginns der jeweiligen Klasse abgestellt, wenn das Teilnahmeentgelt vor diesem Zeitpunkt entrichtet wurde.

Zu § 32

Auch für die Lotteriesteuer wird ein zeitgemäßes Steueranmeldeverfahren eingeführt.

Maßgebender Anmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat, in dem Teilnahmeentgelte geleistet werden.

Eine Ausnahme hiervon ist in Absatz 3 für den Veranstalter von Lotterien oder Ausspielungen vorgesehen, die voraussichtlich die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung nach § 28 erfüllen werden. Da das Vorliegen der Voraussetzungen einer Steuerbefreiung erst in dem Kalendermonat festgestellt werden kann, in dem die letzte Ziehung der Lotterie oder Ausspielung stattgefunden hat, kann auf diesen als maßgeblichen Anmeldezeitraum abgestellt werden. Dies gilt auch, wenn vorzeitig feststeht, dass die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt werden können. Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 28 vorliegen, ist in jedem Fall eine Steueranmeldung abzugeben.

Absatz 4 benennt die in den Fällen des § 27 Absatz 2 und § 28 mindestens vorzulegenden Nachweise. Als erforderliche Nachweise werden insbesondere die Wertermittlung der vorgehaltenen Gewinne in Fällen von kombinierten Veranstaltungen (§ 27 Absatz 2) sowie in den Fällen der Steuerbefreiung (§ 28) die Erlaubnis der Veranstaltung durch die zuständige Behörde verlangt. Bei Lotterien oder Ausspielungen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (§ 28 Nummer 2) sind darüber hinaus die Angabe des Reinertrags und der Nachweis der zeitnahen und zweckentsprechenden Verwendung notwendig.

Zu § 33

In § 33 werden die für die Besteuerung notwendigen Aufzeichnungen normiert, die der Steuerschuldner zu erfüllen hat. Die Aufzeichnungsinhalte werden in Absatz 2 zum Teil neu festgelegt und konkretisiert.

Hat der Veranstalter seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz im Ausland, muss er nach Absatz 2 Nummer 3 die Namen derjenigen Spieler aufzeichnen, die den Spielvertrag im Inland abschließen. Dies dient der Ermittlung der Bemessungsgrundlage und soll stichprobenhafte Kontrollen ermöglichen.

Die Aufzeichnung der Daten nach Absatz 2 Nummer 4 gewährleistet die Überprüfbarkeit der Voraussetzungen für die nach § 27 Absatz 3 zugelassene Minderung der Bemessungsgrundlage.

Die abgabenordnungsrechtlichen Vorschriften zur Durchführung der Besteuerung, insbesondere die Mitwirkungspflichten beim Führen von Büchern und Aufzeichnungen, bleiben unberührt.

Zu § 34

Für das Aufkommen der Lotteriesteuer, das durch die im Inland begründete Teilnahme an Lotterien oder Ausspielungen generiert wird, deren Veranstalter ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz im Ausland haben, normiert § 34 eine Zerlegungsregelung, die sich an die Zerlegung des Aufkommens aus der Sportwettensteuer anlehnt. Die für die Zerlegung zuständige oberste Landesfinanzbehörde wird durch § 28 Absatz 4 der Durchführungsverordnung bestimmt. Darin wird die Zuständigkeit der Landesfinanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg geregelt.

Für das Lotteriesteueraufkommen aus der Gesamtdeutschen Klassenlotterie ist eine eigene Zerlegungsregelung in § 9 des Staatsvertrags über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV) enthalten.

Zu § 35

In § 35 wird grundsätzlich dasjenige Finanzamt für örtlich zuständig bestimmt, in dessen Bezirk der Veranstalter der Lotterie oder Ausspielung ansässig ist. Für einen im Ausland ansässigen Veranstalter der Lotterie oder Ausspielung wird das örtlich zuständige Finanzamt durch § 28 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Rennwett- und Lotteriegesetz bestimmt. In der genannten Vorschrift wird die örtliche Zuständigkeit des Finanzamts Frankfurt am Main III geregelt.

Zu § 36

§ 36 orientiert sich zur Herstellung eines grundsätzlichen Gleichklangs der Rechtsordnung an § 3 Absatz 1a und 4 GlüStV.

Satz 1 übernimmt die Definition des § 3 Absatz 1a Satz 1 GlüStV bzgl. virtuellen Automatenspiels.

Nach § 3 Absatz 4 GlüStV wird das Glücksspiel dort veranstaltet, wo dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird. Da steuerlich nicht auf die bloße Möglichkeit zur Teilnahme abgestellt werden kann, wird auf das tatsächliche Entstehen des Spielvertrages, der durch die erforderlichen Handlungen des Spielers zu Stande kommt, abgestellt.

Grundsätzlich werden im Inland ansässige Veranstalter zur Besteuerung herangezogen, unabhängig vom Standort des Spielers. Für im Ausland ansässige Veranstalter wird der Veranstaltungsort in den Geltungsbereich des Gesetzes verlagert. Dies erfolgt in der Weise, dass der Ort der Abgabe der Willenserklärung des Spielers als Veranstaltungsort des virtuellen Automatenspiels bestimmt wird. Entscheidend ist hierbei die physische Anwesenheit des Spielers im Inland.

Die Besteuerung erfolgt unabhängig davon, ob die Veranstaltung virtuellen Automatenspiels nach dem Glücksspielstaatsvertrag erlaubt ist (vgl. § 40 Abgabenordnung) oder dieses virtuelle Automatenspiel auch im Ausland besteuert wird.

Zu § 37

Die Besteuerung virtuellen Automatenspiels wird in das bestehende System der Besteuerung nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt integriert. Sie knüpft an den Spieleinsatz des Spielers an und erfasst alles, was der Spieler zur Erlangung der Gewinnchance leistet.

Die Steuer ist auf Überwälzung auf die Spieler angelegt. Dementsprechend sind die Spieleinsätze als Bruttobeträge zu verstehen, aus denen der überwälzte Steuerbetrag herauszurechnen ist. Dies wurde bereits in der Vergangenheit bei der Lotteriesteuer berücksichtigt (§ 17 Absatz 1 Satz 3 Rennwett- und Lotteriegesezt a. F.) und wird auch bei der Besteuerung von virtuellem Automatenspiel nachvollzogen. Die Besteuerung greift damit auf die im Spielverhalten zum Ausdruck kommende besondere finanzielle Leistungsfähigkeit des Spielers zu.

Ob und wie der Veranstalter die Steuer tatsächlich weiterbelastet, sie also z. B. direkt auf den Spieler umlegt oder in die Ermittlung der Ausschüttungsquote berücksichtigt oder aus dem Bruttospielertrag selbst begleicht, ist seiner unternehmerischen Entscheidung vorbehalten und ändert nichts daran, dass die Spieleinsätze als Bruttobeträge zu verstehen sind.

Zu § 38

Zur Flankierung der mit dem Glücksspielstaatsvertrag verfolgten Lenkungsziele ist ein Steuersatz in Höhe von 5,3 Prozent vorgesehen. Damit entspricht er demjenigen für die Besteuerung von Sportwetten, die bereits online abgeschlossen werden können. Der Steuersatz passt sich damit in das Gesamtgefüge des Rennwett- und Lotterieggesetzes ein, das eine gleichartige Besteuerung von Renn- und Sportwetten sowie der neuen Glücksspielarten des virtuellen Automatenspiels und des Online-Pokers vorsieht, und fördert eine Überführung des bisherigen weitgehend illegalen Spielangebotes in die Legalität und damit unter die ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen des Glücksspielstaatsvertrages.

Hingegen scheidet eine Orientierung an dem für Lotterien und Ausspielungen geltenden Steuersatz aus, da virtuelles Automatenspiel mit Lotterien und Ausspielungen nicht annähernd vergleichbar ist. Bei diesen handelt es sich um einen staatlich regulierten Teilbereich, der eine deutlich geringere Ausschüttungsquote aufweist als alle anderen Glücksspielarten. Dieser Umstand rechtfertigt eine deutlich höhere Besteuerung dieser Glücksspielangebote. Zudem besteht kein direkter Wettbewerb zwischen virtuellem Automatenspiel einerseits und Lotterien und Ausspielungen andererseits. Es ist auch nicht zu erwarten, dass zwischen den jeweiligen Märkten Verschiebungen stattfinden, da im Hinblick auf das gänzlich verschiedene Spielererlebnis strukturell unterschiedliche Teilnehmerkreise betroffen sind.

Demgegenüber sind die Ziele des Glücksspielstaatsvertrages, das bisher weitgehend illegale Spielangebot in die Legalität und damit unter die ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen zu überführen, bei der Wahl des Steuersatzes zu berücksichtigen.

Eine zu hohe Besteuerung würde Ausweichbewegungen hin zu Veranstaltern ohne inländische Erlaubnis befördern und damit die mit dem Glücksspielstaatsvertrag verfolgten Interessen gefährden. Der Steuersatz von 5,3 Prozent ermöglicht ein Angebot des legalen Glücksspiels zu wettbewerbsfähigen Konditionen.

Die Steuer für das virtuelle Automatenspiel ist wie alle im Rennwett- und Lotteriegesetz geregelten Steuern auf Überwälzung auf den Spieler angelegt. Der Veranstalter kann als Steuerschuldner die Ausschüttungsquote des virtuellen Automatenspiels so festlegen, dass aus dem verbleibenden Ertrag die Steuer entrichtet werden kann. Selbst wenn die Ausschüttungsquoten etwas unter denjenigen illegaler Anbieter liegen sollten, die eine Überwälzung der Steuer nicht einkalkulieren, sind die Konditionen der Besteuerung gleichwohl geeignet, die Mehrzahl von Spielern hin zum legalen Glücksspielangebot zu lenken. Dies haben bereits die Erfahrungen bei Sportwetten gezeigt. Hier haben sich diejenigen Angebote, die gesetzeskonform die Steuern seit ihrer Einführung 2012 berücksichtigen, trotz der dadurch bedingten etwas schlechteren Wettquoten gegenüber denjenigen, ebenfalls bisher online erreichbaren, illegalen Angeboten, die die Steuern nicht berücksichtigen, als wettbewerbsfähig erwiesen. Durch die im Glücksspielstaatsvertrag nunmehr erweiterten ordnungsrechtlichen Aufsichtsmaßnahmen, die eine bessere Bekämpfung der illegalen Angebote gewährleisten, stellt sich die Wettbewerbssituation gegenüber diesem Schwarzmarkt für alle legalen Online-Angebote von Glücksspielen zukünftig noch besser dar.

Zu § 39

Die Eigenschaft als Veranstalter ist Voraussetzung für das Vorliegen der Steuerschuldnerschaft.

Veranstalter kann jede natürliche oder juristische Person, aber auch jede nichtrechtsfähige Personenvereinigung sein, für deren Rechnung den Teilnehmern Gelegenheit zur Beteiligung am virtuellen Automatenspiel gegeben wird.

Zu § 40

Die Steuerentstehung wird an die Leistung des Spieleinsatzes geknüpft. Die Leistung im Sinne des § 40 stellt auf den Abfluss beim Spieler in jedweder Form, z. B. Belastung des Spielkontos i. S. d. § 6a GlüStV, ab.

Zu § 41

Im Gesetz wird ausdrücklich der Kalendermonat als Anmeldezeitraum definiert. Die formellen Vorgaben für die Steueranmeldung werden konkretisiert und der Fälligkeitstermin bestimmt.

Zu § 42

Sofern ein Veranstalter weder über einen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt noch über einen Ort der Geschäftsleitung bzw. Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verfügt, hat er einen steuerlichen Beauftragten gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu benennen. Veranstalter, die über einen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verfügen, sind hingegen von der Pflicht zur Benennung eines steuerlichen Beauftragten im Inland ausgenommen, weil andernfalls eine Beschränkung der in Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verbürgten Dienstleistungsfreiheit vorläge.

Der steuerliche Beauftragte tritt bei der Ausübung seiner Tätigkeit in die steuerlichen Pflichten des Veranstalters ein. Der steuerliche Beauftragte wird voll in das Steuerpflichtverhältnis eingebunden; er hat die Pflichten des außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Veranstalters als eigene zu erfüllen, wobei ihm die gleichen Rechte wie dem von ihm vertretenen Veranstalter zustehen. Der Veranstalter und sein steuerlicher Beauftragter sind Gesamtschuldner (§ 44 Abgabenordnung).

Das Finanzamt hat dadurch die Möglichkeit, die Steuer im Inland zu erheben und gegebenenfalls zu vollstrecken, da der steuerliche Beauftragte seinen Sitz stets im Inland unterhält.

In § 36 Satz 2 Nummer 1 und 2 wird bestimmt, dass der Abschluss des Spielvertrags unabhängig von dem Sitz des Unternehmens gleichmäßig besteuert wird. Es ist durch das nationale Verfahrensrecht geboten, dass die Finanzbehörde im Rahmen des § 88 Abgabenordnung die tatsächliche Belastungsgleichheit der materiellen Rechtsnormen sicherstellt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Steuergesetze nach nationalem Recht so zu fassen, dass die Finanzbehörden in die Lage versetzt werden, die Angaben der Steuerpflichtigen mit angemessenem Aufwand und zielgerichtet prüfen zu können. Die gilt wie bei den anderen im Rennwett- und Lotteriegesezt geregelten Steuerarten auch für die Virtuelle Automatensteuer, weil virtuelle Automaten Spiele ortsungebunden im Internet angeboten werden.

Absatz 5 dient der Klarstellung.

Zu § 43

Um die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und die Steuerfestsetzung zu gewährleisten und prüfen zu können, hat der Veranstalter des virtuellen Automatenspiels notwendige Aufzeichnungen zu führen. Der Veranstalter hat die von ihm geführten Aufzeichnungen seinem steuerlichen Beauftragten im Sinne des § 42 monatlich zu übermitteln. Dadurch wird sichergestellt, dass dem steuerlichen Beauftragten die Unterlagen vorliegen, die zur Erfüllung der ihm nach § 42 Absatz 3 obliegenden steuerlichen Pflichten erforderlich sind.

Die Aufzeichnungsinhalte werden in Absatz 2 und Absatz 3 konkretisiert.

Die abgabenordnungsrechtlichen Vorschriften zur Durchführung der Besteuerung, insbesondere die Mitwirkungspflichten beim Führen von Büchern und Aufzeichnungen, bleiben unberührt.

Zu § 44

Virtuelle Automatenspiele werden ausschließlich via Internet angeboten. Dies macht eine Verteilung des neu generierten Steueraufkommens auf die Länder notwendig. Die Verteilung orientiert sich am bereits bei der Sportwettensteuer bewährten Verfahren und ermittelt sich zur einen Hälfte an der Höhe des bisherigen Aufkommens und zur zweiten Hälfte an der Einwohnerzahl zum jeweiligen Stichtag, da Spieler unabhängig vom Wohnsitz oder Sitz bundesweite Spielangebote nutzen können.

Die für die Zerlegung zuständige oberste Landesfinanzbehörde wird durch § 34 Absatz 4 der Durchführungsverordnung zum Rennwett- und Lotteriesgesetz bestimmt.

Zu § 45

Grundsätzlich ist dasjenige Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Veranstalter des virtuellen Automatenspiels ansässig ist. Wurde ein steuerlicher Beauftragter mit Sitz im Inland benannt, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dessen Geschäftssitz.

Für einen im Ausland ansässigen Veranstalter des virtuellen Automatenspiels, der keinen inländischen steuerlichen Beauftragten benannt hat, wird das örtlich zuständige Finanzamt durch § 34 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Rennwett- und Lotteriesgesetz bestimmt.

Zu § 46

§ 46 orientiert sich zur Herstellung eines grundsätzlichen Gleichklangs der Rechtsordnung an § 3 Absatz 1a und 4 GlüStV.

Satz 1 übernimmt die Definition des § 3 Absatz 1a Satz 3 GlüStV bzgl. Online-Poker. Umfasst sind nur Varianten des Pokerspiels, die ausschließlich zwischen natürlichen Personen gespielt werden. Der Veranstalter stellt hierbei nur die Plattform zur Verfügung und erhält hierfür eine Vergütung. Eine Spielteilnahme durch den Veranstalter erfolgt nicht. Spielvarianten, bei denen der Veranstalter Bankhalter ist, werden nicht von der Definition des Online-Pokers erfasst. Bankhalter beim Glücksspiel ist der Spielleiter, der die Bank (Kasse der Einsätze) hält und allein gegen einen oder mehrere Spieler spielt und somit ein zufallsabhängiges wirtschaftliches Risiko trägt.

Die Regelung des Satz 2 Nummer 2 stellt im Falle des Online-Pokers nicht nur sicher, dass es, wie bei den anderen Steuerarten auch, zu einer Verlagerung des Veranstaltungsortes kommt, insoweit bei von im Ausland ansässigen Veranstaltern angebotenen Online-Poker, der Spieler die zur Entstehung des Spielvertrages erforderlichen Handlungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes vornimmt. Sie macht außerdem eine auf den Spieler bezogene steuerliche Sicht deutlich, die sich ebenfalls in § 47 widerspiegelt. Sie stellt sicher, dass in diesen Fällen lediglich das Pokerspiel des inländischen Spielers Steuergegenstand ist und nicht etwa auch das Pokerspiel von Mitspielern, die die zur Entstehung des Spielvertrages erforderlichen Handlungen im Ausland vornehmen.

Im Übrigen gilt die Begründung zu § 36 entsprechend.

Zu § 47

Die Besteuerung des Online-Pokers wird in das bestehende System der Besteuerung nach dem Rennwett- und Lotteriesgesetz integriert. Sie knüpft an den Spieleinsatz des Spielers an und erfasst alles, was der Spieler zur Erlangung der Gewinnchance leistet.

Zum Spieleinsatz gehören neben dem Betrag, der laut Teilnahmebedingungen oder Spielregeln für die Teilnahme am Pokerspiel und damit für die Erlangung der Gewinnchance zu leisten ist, auch alle sonstigen hierfür vom Spieler an den Veranstalter oder dessen Beauftragten bewirkten Leistungen, insbesondere Gebühren (z. B. für die Bereitstellung der Plattform).

Bei anderen Fallgestaltungen, insbesondere wenn einzelne Hände nicht in Turnierform, sondern unmittelbar um Geld gespielt werden (sogenannte Cash Games oder Ring Games) bemisst sich die Steuer nach dem für den Spieler am Tisch verfügbaren Betrag (Stack). Dieser Betrag ist für das Betreten des Tisches und damit zur Spielteilnahme aufzuwenden und steht während des gesamten Spiels bis zum endgültigen Verlassen des Tisches zur Disposition. Entsprechend den Regelungen im Glücksspielstaatsvertrag (§ 22b Absatz 2 GlüStV) kann dieser Betrag auch im Laufe des Spiels nicht überschritten werden. Erhöht oder vermindert sich hingegen im Laufe eines Spiels der für den Spieler am Tisch zum Setzen zur Verfügung stehende Betrag durch zwischenzeitliche Gewinne oder Verluste, hat dies keinen Einfluss auf die Bemessungsgrundlage. Behält der Veranstalter bei diesen Spielen einen Teil der aus den Stacks der Spieler stammenden Gelder (z. B. als Rake) ein, zählt dieser einbehaltene Teil nicht zusätzlich zur Bemessungsgrundlage. Hingegen sind an den Veranstalter oder dessen Beauftragten bewirkte Leistungen die nicht aus dem Stack stammen, z. B. einmalige Gebühr bei Betreten des Tisches zusätzlich zum ins Spiel eingebrachten Stack, der Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen.

Hierbei wird berücksichtigt, dass ein Pokerspiel üblicherweise das Spielen mehrerer Hände umfasst. Ein Online-Pokerspiel ist nicht etwa nur das Spielen einer Hand, sondern umfasst alles, was vom Erhalt der ersten Karte bis zum endgültigen Verlassen des Tisches geschieht. Würden die tatsächlichen Einsätze je Hand (Blind/Ante) besteuert werden, würde dies bei einem längeren Spielverlauf zu einer immer weiteren Verringerung der Beträge aller Spieler führen und eine Übermaßbesteuerung ließe sich auch bei einem deutlich geringen Steuersatz nicht ausschließen.

Bei dieser Vorgehensweise wird auch berücksichtigt, dass beim Pokern nicht nur die jeweils geleisteten Einzeleinsätze auf eine „Hand“ relevant sind, sondern der für den Spieler am Tisch verfügbare Betrag unmittelbaren Einfluss auf das Spielgeschehen und das Verhalten der Mitspieler hat. Diese können unter anderem daran abschätzen, wie leicht und oft Blind/Ante bezahlt werden kann oder Spieler zum Einsatz ihres verbliebenen Spielguthabens (All in) gezwungen werden können. Es ist aufgrund dieses Einflusses auch gerechtfertigt, bei einem Wechsel des Tisches nach kurzem Spiel den Betrag, den der Spieler bei Beginn des Spiels am neuen Tisch zum Setzen zur Verfügung hat, erneut zu besteuern. Ein solch kurzfristiger Wechsel eröffnet für den Spieler wieder neue Gewinnchancen aufgrund des damit verbundenen Wechsels der Mitspieler. Er wird regelmäßig mit der Motivation erfolgen, die eigene Position im Spiel zu verbessern. Diese Position definiert sich jedoch, neben dem Spielverhalten, gerade über den zum Setzen zur Verfügung stehenden Betrag.

Bei Online-Poker-Turnieren zahlen die Spieler in der Regel Entgelte, die nach Abzug einer dem Veranstalter zufließenden Gebühr für die Bereitstellung der Plattform, entsprechend auf die Spieler verteilt werden (Buy-in). Zur Bemessungsgrundlage zählt in diesen Fällen regelmäßig sowohl der vom Spieler für den Spieleinsatz aufgewendete Betrag, als auch die vom Veranstalter in Abzug gebrachte Gebühr. Besteht die Möglichkeit, während eines Turniers ein weiteres Entgelt zu leisten, um ein Ausscheiden zu verhindern (Rebuy), gehört dieses Entgelt ebenfalls zur Bemessungsgrundlage, einschließlich weiterer hiermit ggf. verbundener Aufwendungen (z. B. erneute Gebühr des Veranstalters).

Im Übrigen leistet die gewählte Bemessungsgrundlage einen Beitrag, um suchtgefährdendem Verhalten vorzubeugen, da bereits zum Beginn des Spiels die steuerliche Belastung eintritt, auch unabhängig davon, wie der weitere Spielverlauf ist. Gewinner und Verlierer werden gleichermaßen mit der Steuer belastet und insbesondere in hoher Taktung erfolgende Spiele führen zu einer spürbareren steuerlichen Belastung.

Die Steuer ist auf Überwälzung auf die Spieler angelegt. Dementsprechend sind die Spielentgelte als Bruttobeträge zu verstehen, aus denen der überwälzte Steuerbetrag herauszurechnen ist. Dies wurde bereits in der Vergangenheit bei der Lotteriesteuer berücksichtigt (§ 17 Absatz 1 Satz 3 Rennwett- und Lotterieweggesetz a. F.) und wird auch bei der Besteuerung von Online-Poker nachvollzogen. Die Besteuerung greift damit auf die im Spielverhalten zum Ausdruck kommende besondere finanzielle Leistungsfähigkeit des Spielers zu.

Ob und wie der Veranstalter die Steuer tatsächlich weiterbelastet, sie also z. B. direkt auf den Spieler umlegt oder aus seinen Erträgen selbst begleicht, ist seiner unternehmerischen Entscheidung vorbehalten und ändert nichts daran, dass die Spielentgelte als Bruttobeträge zu verstehen sind.

Zu § 48

Der für Online-Poker bestimmte Steuersatz in Höhe von 5,3 Prozent entspricht demjenigen für Renn- und Sportwetten sowie für virtuelles Automatenspiel. Er passt sich damit in das Gesamtgefüge der Glücksspielbesteuerung des Rennwett- und Lotterieweggesetzes ein und fördert eine Überführung des bisherigen weitgehend illegalen Spielangebotes in die Legalität und damit unter die ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen des Glücksspielstaatsvertrages.

Der gewählte Steuersatz für Online-Poker belässt ausreichenden Spielraum für die von den Spielern zu erhebenden Gebühren (Rake), die das wichtigste Kriterium im Wettbewerb der Veranstalter darstellen. Im Übrigen ist auch hier die Steuer auf Überwälzung auf den Spieler angelegt.

Eine Orientierung an dem für Lotterien und Ausspielungen geltenden Steuersatz kommt demgegenüber nicht in Betracht, weil durch eine zu hohe Besteuerung Ausweichbewegungen hin zu Veranstaltern ohne inländische Erlaubnis befördert und damit die mit dem Glücksspielstaatsvertrag verfolgten Interessen gefährdet würden. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zu § 38 wird verwiesen.

Zu § 49

Die Eigenschaft als Veranstalter ist Voraussetzung für das Vorliegen der Steuerschuldnerschaft.

Veranstalter kann jede natürliche oder juristische Person, aber auch jede nichtrechtsfähige Personenvereinigung sein, für deren Rechnung den Teilnehmern Gelegenheit zur Beteiligung am Online-Poker gegeben wird.

Zu § 50

Die Steuerentstehung wird an die Leistung des Spielentgeltes geknüpft. Der Spieleinsatz umfasst sämtliche Aufwendungen des Spielers zur Teilnahme am Online-Poker. Der Zeitpunkt der Leistung bestimmt sich nach § 47. Das heißt, hinsichtlich des Betrages, den der Spieler bei Beginn des Spiels zum Setzen zur Verfügung hat, wird der Spieleinsatz im Zeitpunkt des Erhalts der ersten Karte bewirkt. Bei allen sonstigen vom Spieler an den Veranstalter oder dessen Beauftragten zur Teilnahme zu bewirkenden Leistungen entsteht die Steuer mit Abfluss des Geldbetrags beim Spieler, etwa mit der Belastung des Spielerkontos.

Zu § 51

Im Gesetz wird ausdrücklich der Kalendermonat als Anmeldezeitraum definiert. Die formellen Vorgaben für die Steueranmeldung werden konkretisiert und der Fälligkeitstermin bestimmt.

Zu § 52

Sofern ein Veranstalter weder über einen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt noch über einen Ort der Geschäftsleitung bzw. Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verfügt, hat er einen steuerlichen Beauftragten gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu benennen. Veranstalter, die über einen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verfügen, sind hingegen von der Pflicht zur Benennung eines steuerlichen Beauftragten im Inland ausgenommen, weil andernfalls eine Beschränkung der in Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verbürgten Dienstleistungsfreiheit vorläge.

Der steuerliche Beauftragte tritt bei der Ausübung seiner Tätigkeit in die steuerlichen Pflichten des Veranstalters ein. Der steuerliche Beauftragte wird voll in das Steuerpflichtverhältnis eingebunden; er hat die Pflichten des außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Veranstalters als eigene zu erfüllen, wobei ihm die gleichen Rechte wie dem von ihm vertretenen Veranstalter zustehen. Der Veranstalter und sein steuerlicher Beauftragter sind Gesamtschuldner (§ 44 Abgabenordnung).

Das Finanzamt hat dadurch die Möglichkeit, die Steuer im Inland zu erheben und gegebenenfalls zu vollstrecken, da der steuerliche Beauftragte seinen Sitz stets im Inland unterhält.

In § 46 Satz 2 Nummer 1 und 2 wird bestimmt, dass der Abschluss des Spielvertrags unabhängig von dem Sitz des Unternehmens gleichmäßig besteuert wird. Es ist durch das nationale Verfahrensrecht geboten, dass die Finanzbehörde im Rahmen des § 88 Abgabenordnung die tatsächliche Belastungsgleichheit der materiellen Rechtsnormen sicherstellt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Steuergesetze nach nationalem Recht so zu fassen, dass die Finanzbehörden in die Lage versetzt werden, die Angaben der Steuerpflichtigen mit angemessenem Aufwand und zielgerichtet prüfen zu können. Die gilt wie bei den anderen im Rennwett- und Lotteriegesezt geregelten Steuerarten auch für die Online-Pokersteuer, weil Online-Poker ortsungebunden im Internet angeboten wird.

Absatz 5 dient der Klarstellung.

Zu § 53

Um die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und die Steuerfestsetzung zu gewährleisten und prüfen zu können, hat der Veranstalter des Online-Pokers notwendige Aufzeichnungen zu führen. Der Veranstalter hat die von ihm geführten Aufzeichnungen seinem steuerlichen Beauftragten im Sinne des § 52 monatlich zu übermitteln. Dadurch wird sichergestellt, dass dem steuerlichen Beauftragten die Unterlagen vorliegen, die zur Erfüllung der ihm nach § 52 Absatz 3 obliegenden steuerlichen Pflichten erforderlich sind.

Die Aufzeichnungsinhalte werden in Absatz 2 und Absatz 3 konkretisiert. Die abgabenordnungsrechtlichen Vorschriften zur Durchführung der Besteuerung, insbesondere die Mitwirkungspflichten beim Führen von Büchern und Aufzeichnungen, bleiben unberührt.

Zu § 54

Für den Bereich des ausschließlich via Internet angebotenen Glücksspiels Online-Poker ist eine Verteilung des neu generierten Steueraufkommens auf die Länder notwendig. Die Verteilung orientiert sich am bereits bei der Sportwettensteuer bewährten Verfahren und ermittelt sich zur einen Hälfte an der Höhe des bisherigen Aufkommens und zur zweiten Hälfte, wie auch bei anderen Steuerarten, an der Einwohnerzahl zum jeweiligen Stichtag, da Spieler unabhängig vom Wohnsitz oder Sitz bundesweite Spielangebote nutzen können.

Die für die Zerlegung zuständige oberste Landesfinanzbehörde wird durch § 40 Absatz 4 der Durchführungsverordnung zum Rennwett- und Lotteriegesezt bestimmt.

Zu § 55

Grundsätzlich ist dasjenige Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Veranstalter des Online-Pokers ansässig ist. Wurde ein steuerlicher Beauftragter mit Sitz im Inland benannt, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dessen Geschäftssitz.

Für einen im Ausland ansässigen Veranstalter des Online-Pokers, der keinen inländischen steuerlichen Beauftragten benannt hat, wird das örtlich zuständige Finanzamt durch § 40 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Rennwett- und Lotteriegesezt bestimmt.

Zu § 56

Die Informationspflichten sollen sicherstellen, dass dem Steuerschuldner die für die Erfüllung seiner steuerrechtlichen Pflichten erforderlichen Informationen, die ihm nicht zwingend aus den eigenen Unterlagen bekannt sind, zeitnah mitgeteilt werden oder von ihm eingefordert werden können. Die Regelung erfasst insbesondere die Geschäftsvorfälle, bei denen der Wett- oder Spielvertrag durch Einschaltung eines Vermittlers zustande kommt und dieser regelmäßig den Wetteinsatz oder das Teilnahmeentgelt entgegennimmt. § 56 eröffnet damit dem jeweiligen Steuerschuldner einen Informationsanspruch gegenüber allen Beteiligten, auf deren Informationen er im Hinblick auf seine Verpflichtung, die Steuer selbst zu berechnen, und zur Erfüllung seiner Aufzeichnungspflichten angewiesen ist.

Zu § 57

§ 57 geht zurück auf die bisherige Regelung des § 21 Absatz 2 Rennwett- und Lotteriegeseztes a. F..

Zu § 58

§ 58 ist im Wesentlichen § 27b des Umsatzsteuergesetzes nachgebildet und ermöglicht der Finanzbehörde die Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen und die Sicherstellung des Steueraufkommens. Auf Grund der besonderen Sensibilität des Geschäftsumfelds erlaubt § 58 Absatz 2 Satz 2 auch die Prüfung der elektronischen Daten im Sinne des § 147 Absatz 6 Abgabenordnung bereits im Rahmen der Nachschau.

Zu § 59

§ 59 regelt die Festsetzung und Fälligkeit der nachzuentrichtenden Steuerbeträge nach einer Außenprüfung in Anlehnung an Sinn und Zweck der Regelung des § 10 Absatz 4 des Versicherungsteuergesetzes. Hierdurch wird die Korrektur der einzelnen überprüften Anmeldezeiträume entbehrlich.

Zu § 60

§ 60 enthält den Katalog von Regelungsgegenständen, die dem Verordnungsgeber überantwortet werden und konkretisiert die bisher in § 25 Absatz 1 Rennwett- und Lotteriegesezt a. F. enthaltene Globalermächtigung zum Erlass der „Bestimmungen zur Ausführung“ des Rennwett- und Lotteriegesezt. Von der Ermächtigung sind sämtliche Regelungen erfasst, die im steuerrechtlichen Teil der durch Artikel 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs geänderten Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt a. F. enthalten sind.

Zu Abschnitt III (Gemeinsame Vorschriften)**Zu § 61**

Die Regelung entspricht dem § 26 Rennwett- und Lotteriegesezt i. d. F. des Artikel 29 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2451). Von der Offenbarungsbefugnis gegenüber den Ordnungsbehörden sind vornehmlich Namen und Adressen der Veranstalter sowie die Veranstaltungsart umfasst, mit denen das Vorliegen einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis überprüft werden kann. Gegenüber den Zuweisungsbehörden dürfen diejenigen Daten offenbart werden, anhand derer der Zuweisungsberechtigte festgestellt sowie die Höhe des Zuweisungsbetrags ermittelt werden kann. Hierzu gehören neben den Daten der jeweiligen beteiligten Rennvereine auch die Veranstaltungsorte inländischer und ausländischer Pferderennen sowie Angaben zum Steuerschuldner (Totalisatorbetreiber, Buchmacher).

Zu § 62

Die aus § 27 Rennwett- und Lotteriesgesetz a. F. resultierende Mitteilungspflicht wurde übernommen und auf die für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde erstreckt, um bei der Lotteriesteuer die Öffentlichkeit einer Veranstaltung sowie die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung zu prüfen.

Zu § 63

In Absatz 1 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, die Durchführungsverordnung zum Rennwett- und Lotteriesgesetz bei Bedarf in der jeweils aktuellen Fassung bekanntzugeben. Das gleiche gilt für sonstige Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage des § 60 erlassen werden.

Absatz 2 enthält die Befugnis für das für Landwirtschaft zuständige Bundesministerium zur Bekanntmachung der auf Basis des § 6 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriesgesetz)

Zu Nummer 1

Durch die Titeländerung wird der Rechtsverordnungscharakter der Bestimmungen hervorgehoben und der Name den üblichen Bezeichnungen im Steuerrecht angepasst.

Zu Nummer 2

Die Durchführungsverordnung wird neu gegliedert in A. einen ordnungsrechtlichen und B. einen steuerrechtlichen Teil.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung der Überschrift verdeutlicht, dass sich die nachfolgenden Regelungen auf Rennwetten beziehen.

Zu Nummer 4

In dem umgestalteten ordnungsrechtlichen Teil wird in dem neuen § 1 ausdrücklich festgelegt, dass nur bestimmten Personen die Erlaubnis für den Abschluss und die Vermittlung von Rennwetten erteilt werden darf.

Zu Nummer 5

Die in den bisherigen Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesez enthaltenen Zwischenüberschriften sollen mit Ausnahme der mit Großbuchstaben und römischen Zahlen gegliederten Überschriften gestrichen und durch amtliche Überschriften der einzelnen Paragraphen ersetzt werden.

Zu Nummer 6

Die Vorschriften der Durchführungsverordnung erhalten zur leichteren Orientierung amtliche Überschriften.

Zu Nummer 7

Siehe Begründung zu Nummer 5.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a: Siehe Begründung zu Nummer 6.

Zu Buchstabe b: Im Hinblick darauf, dass es in vielen Ländern aufgrund von organisatorischen Veränderungen keine Oberfinanzdirektionen mehr gibt, wird die Freigabe der Sicherheit an das Einverständnis des Finanzamts geknüpft, das für die Buchmachersteuer zuständig ist.

Zu Nummer 9

Siehe Begründung zu Nummer 5.

Zu Nummer 10

Siehe Begründung zu Nummer 5. Zudem wird die Paragraphenreihenfolge im Hinblick auf in der Vergangenheit aufgehobene Vorschriften der Ausführungsbestimmungen angepasst.

Zu Nummer 11

Siehe Begründung zu Nummer 5.

Zu Nummer 12

Siehe Begründung zu Nummer 10.

Zu Nummer 13

Siehe Begründung zu Nummer 5.

Zu Nummer 14

Das Erfordernis der Erteilung einer gesonderten Urkunde über die erteilte Erlaubnis ist aus ordnungsrechtlicher Sicht entbehrlich. Daher wird die in § 7 enthaltene Regelung aufgehoben.

Zu Nummer 15

Siehe Begründung zu Nummer 5.

Zu Nummer 16

§ 6 (neu) wird ebenfalls den veränderten Umständen angepasst. Der Umweg der Unterrichtung der zuständigen Finanzbehörde von der Erlaubniserteilung über die teilweise nicht mehr existenten Oberfinanzdirektionen wird beseitigt. Die für die Rennwett- und Lotteriesteuern zuständigen Finanzämter werden nunmehr direkt informiert.

Der bisherige Absatz 2 zur Listenführung über Betreiber von Totalisatoren sowie über zugelassene Buchmacher und deren Gehilfen durch das Finanzamt kann entfallen, weil sich eine entsprechende Regelung in § 97 der Buchungsordnung für die Finanzämter (BuchO) befindet. Danach müssen Listen geführt werden, soweit die Voraussetzung für ein maschinelles Verfahren (§ 22 Absatz 3 Nummer 2 BuchO) nicht vorliegen. Siehe zudem Begründung zu Nummer 10.

Zu Nummer 17

Die Präzisierung der Überschrift verdeutlicht, dass sich die nachfolgenden Regelungen auf Rennwetten beziehen.

Zu Nummer 18

Siehe Begründung zu Nummer 5.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a: Siehe Begründung zu Nummer 6.

Zu Buchstabe b: Aus ordnungsrechtlicher Sicht soll auch die Art der Wette auf dem auszuhändigenden Wettschein vermerkt werden.

Siehe zudem Begründung zu Nummer 10.

Zu Nummer 20

Siehe Begründung zu Nummer 5.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a: Siehe Begründung zu Nummer 6.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa: Mit der Neuformulierung der Sätze 1 bis 3 des Absatzes 1 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass heutzutage keine Wettscheine mit Steueraufdruck mehr verwendet werden. Wettscheine werden regelmäßig elektronisch erstellt, so dass die Aufbewahrung eines elektronischen Duplikats genügt.

Zu Doppelbuchstabe bb: Die Angaben nach Buchstabe e ermöglichen eine Zuordnung, ob die Wette selbst veranstaltet oder lediglich vermittelt wurde. Die Angabe nach Buchstabe f dient dem Zuweisungsverfahren, weil das Zuweisungsverfahren gemäß § 7 Absatz 2 Rennwett- und Lotteriewegesetz auf das Aufkommen der Buchmachersteuer nach § 8 Absatz 2 Satz 2 Rennwett- und Lotteriewegesetz, das aus Anlass von Pferderennen im Ausland erzielt wird, keine Anwendung findet.

Zu Buchstabe c: Durch den Verzicht auf den Steueraufdruck auf Wettscheinen ist die Regelung, dass Wetteinsätze durch 10 ohne Rest teilbar sein müssen, entbehrlich. Aus ökonomischen Gründen ist es dennoch sinnvoll, an der Mindestbetragsgrenze von 50 Cent festzuhalten. Abgestellt wird nunmehr auf den Betrag, über den der Wettschein insgesamt lautet. In den Fällen, in denen mehrere Wetten auf einem Wettschein zusammengefasst werden (§ 8 Absatz 1 Satz 3), wird dem Betreiber des Totalisators bzw. dem Buchmacher die Möglichkeit gegeben, Wetteinsätze von unter 50 Cent zu bestimmen.

Die Änderung des Absatzes 3 vollzieht die eingetretenen tatsächlichen Änderungen in der Wettpraxis nach.

Siehe zudem Begründung zu Nummer 10.

Zu Nummer 22

Siehe Begründung zu Nummer 6.

Zu Nummer 23

Da die aufzubewahrenden Unterlagen auch für steuerliche Zwecke genutzt werden können, wird die Aufbewahrungsfrist auf 10 Jahre verlängert. Siehe zudem Begründung zu Nummer 10.

Zu Nummer 24

§ 12 hat keinen Inhalt und wird, um eine widerspruchsfreie Verordnung zu gewährleisten, aufgehoben.

Zu Nummer 25

Siehe Begründung zu Nummer 5.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a: Siehe Begründung zu Nummer 10.

Zu Buchstabe b: Der in Satz 3 enthaltene Verweis wird an die geänderte Paragraphen-Nummerierung angepasst.

Zu Nummer 27 (B. Steuerrechtlicher Teil)**Zu § 11**

§ 11 definiert den Begriff der Rennwette, die, je nachdem, wer Vertragspartner des Wettenden ist, der Totalisatorsteuer oder der Buchmachersteuer unterliegt. Ist der Vertragspartner kein Totalisatorbetreiber, liegt eine Rennwette, die zum Entstehen der Buchmachersteuer führt, auch in Fällen vor, in denen der inländische Vertragspartner ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 2 Rennwett- und Lotteriegesezt agiert.

Zu § 12

§ 12 regelt, dass Wettboni, z. B. Freiwetten oder Rabatte, von der Bemessungsgrundlage nach § 9 Rennwett- und Lotteriegesezt ausgenommen sind. Der Wettende wird für die Erlangung einer Gewinnchance wirtschaftlich nicht belastet.

Zu § 13

§ 13 stellt klar, dass für die Bestimmung des örtlich zuständigen Finanzamtes zunächst auf den Wohnsitz bzw. den Ort der Geschäftsleitung des Veranstalters der Rennwette abzustellen ist. Lassen sich diese nicht feststellen, ist stattdessen auf den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts bzw. den Ort des Sitzes des Veranstalters abzustellen.

Zu § 14

Durch die Einführung eines Steueranmeldungsverfahrens (§ 13 Rennwett- und Lotteriegesezt) wird das Besteuerungsverfahren modernisiert.

Mit Absatz 2 soll sichergestellt werden, dass der tatsächliche Entrichtungsvorgang, das heißt die Zahlung der Steuer, dem Steuerpflichtigen und seiner Steueranmeldung verwaltungsökonomisch zugeordnet werden kann.

Absatz 3 hat lediglich klarstellende Bedeutung. Ein allgemeiner Verweis auf die Kleinbetragsverordnung ist ausreichend und vermeidet die Notwendigkeit einer Anpassung dieser Vorschrift im Falle einer Änderung der Kleinbetragsverordnung.

Zu § 15

§ 15 erläutert und konkretisiert den Sportwettenbegriff. Es handelt sich um eine eigenständige steuerrechtliche Begriffsbestimmung, die über den ordnungsrechtlichen Begriff der Sportwette hinausgeht.

In Absatz 1 erfolgt die Abgrenzung zu Rennwetten und stellt klar, dass der Ort des Sportereignisses unmaßgeblich ist.

In Absatz 2 wird der Begriff des Sports für Zwecke der Sportwettenbesteuerung definiert.

Absatz 3 fingiert auch Wettkämpfe als Sport, bei denen Menschen verschiedene besondere motorische und geistige Fähigkeiten vorhalten müssen, wie z. B. ausgeprägte Hand-Augen-Koordination, hohe Reaktionsgeschwindigkeit und besonderes Durchhaltevermögen, gutes räumliches Orientierungsvermögen sowie vorausschauendes und laterales Denken. Dabei ist es unerheblich, ob die Wettkämpfe als Individual- oder Mannschaftssport sowie auf Computern oder auf Spielkonsolen betrieben werden. Die Fiktion wird in Anlehnung an § 52 Abgabenordnung vorgenommen. Zweifelsfragen werden insoweit profiskalisch beantwortet.

Absatz 4 enthält eine beispielhafte Aufzählung von Denksportarten und Ereignissen, die nicht als Sportereignis im Sinne des Rennwett- und Lotteriegengesetzes anzusehen sind. Die Regelung erfasst die genannten Spiele und Denksportarten unabhängig davon, ob sie mittels Computer betrieben werden.

Absatz 5 stellt klar, dass die „13er Wette“ und die Wette „6 aus 45“ als Sportwetten anzusehen sind. Die maßgebenden Sportereignisse dieser Wetten sind die zugrundeliegenden Fußballspiele.

Zu § 16

Die Vorschrift nimmt Wettboni, z. B. Freiwetten oder Rabatte, von der Bemessungsgrundlage nach § 17 Rennwett- und Lotteriegengesetz aus, weil der Wettende insoweit für die Erlangung einer Gewinnchance wirtschaftlich nicht belastet wird.

Zu § 17

Der Begriff des Veranstalters von Sportwetten wird ergänzend zu § 19 Satz 2 Rennwett- und Lotteriegengesetz definiert. Die Definition orientiert sich an der Begründung zum Gesetzentwurf zu § 17 Absatz 2 Rennwett- und Lotteriegengesetz in der Fassung vom 29.06.2012 (BT-Drs 17/8494, S. 8).

Die Sätze 3 und 4 definieren auch denjenigen als Veranstalter, der Wetten mit eingekauften Quoten hält. Insoweit wird klargestellt, dass die Festlegung der Quoten nicht maßgeblich für den Begriff des Veranstalters ist. Dementsprechend ist auch der Betreiber einer Wettbörse von der Definition des Veranstalters erfasst.

Zu § 18

Die Bestimmung des Veranstaltungsorts ist entscheidend für die Steuerbarkeit von Sportwetten. Für den inländischen Sportwettenveranstalter wird in Absatz 1 der Wohnsitz, gewöhnliche Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz als Veranstaltungsort für die Sportwette bestimmt. Für den ausländischen Sportwettenveranstalter wird in Absatz 2 das Inland als Veranstaltungsort festgelegt, wenn der Wettende die erforderlichen Handlungen zum Abschluss des Wettvertrags im Inland vornimmt.

Zu § 19

Absätze 1 und 2 stellen klar, dass für die Bestimmung des örtlich zuständigen Finanzamtes zunächst auf den Wohnsitz bzw. den Ort der Geschäftsleitung des Veranstalters der Sportwette abzustellen ist. Lassen sich diese nicht feststellen, ist stattdessen auf den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts bzw. den Ort des Sitzes des Veranstalters abzustellen.

Absatz 3 bestimmt entsprechend § 25 Satz 3 Rennwett- und Lotterieweggesetz die zentrale Zuständigkeit des Finanzamtes Frankfurt am Main III für Fälle mit fehlender Zuständigkeit im Inland (z. B. Steuerschuldner im Ausland).

In Absatz 4 wird die Zuständigkeit der Landesfinanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg für die Zerlegung des Aufkommens aus der Sportwettensteuer gemäß § 24 Absatz 3 Rennwett- und Lotterieweggesetz geregelt.

Zu § 20

Die Anzeigepflichten sollen sicherstellen, dass die zuständige Finanzbehörde frühzeitig von der Absicht, Sportwetten zu veranstalten, in Kenntnis gesetzt wird. Die geforderten Daten dienen der eindeutigen Identifizierung des Steuerpflichtigen sowie des voraussichtlichen Beginns der Steuerpflicht.

Veranstalter, die ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, müssen nach § 22 Rennwett- und Lotterieweggesetz einen steuerlichen Beauftragten benennen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nach Absatz 2 auch auf diese Angabe.

Zu § 21

Mit Absatz 2 soll sichergestellt werden, dass der tatsächliche Entrichtungsvorgang, das heißt die Zahlung der Steuer, dem Steuerpflichtigen und seiner Steueranmeldung verwaltungsökonomisch zugeordnet werden kann.

Absatz 3 hat lediglich klarstellende Bedeutung. Ein allgemeiner Verweis auf die Kleinbetragsverordnung ist ausreichend und vermeidet die Notwendigkeit einer Anpassung dieser Vorschrift im Falle einer Änderung der Kleinbetragsverordnung.

Zu § 22

Absatz 1 übernimmt die Definitionen der Lotterie und der Ausspielung entsprechend des § 3 Absatz 3 GlüStV. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Veranstalter dem Spieler gegen Entgelt Gewinnchancen nach einem bestimmten Plan eröffnet. Nicht erfasst sind sonstige Online-Glücksspiele, die insbesondere dadurch gekennzeichnet sind, dass die Gewinnfeststellung individuell erfolgt, während die Gewinnfeststellung bei einer Lotterie auf einem bestimmten Plan für die Gesamtveranstaltung basiert.

Absatz 2 konkretisiert, was unter einem bestimmten Plan zu verstehen ist, und hebt hervor, dass ein solcher auch dann vorliegt, wenn die Gewinnhöhe nicht von Beginn an feststeht, sondern sich erst zu einem späteren Zeitpunkt ergibt.

Absatz 3 definiert Zweitlotterien, die steuerlich wie (Erst-)Lotterien zu behandeln sind. Für das Vorliegen einer Zweitlotterie reicht es aus, dass sich der Veranstalter hinsichtlich der Feststellung eines Gewinns an dem Ergebnis einer anderen Lotterie, der Erstlotterie, orientiert.

Absatz 4 definiert eine Klassenlotterie. Lotterieveranstalter können Lotterien oder Ausspielungen über einen längeren Zeitraum, z. B. über ein halbes Jahr, in unterschiedliche Spielabschnitte, z. B. in Monate, in jeweilige Klassen, im Beispielsfall sechs Klassen, unterteilen. Verlosungen bzw. Ziehungen können während der gesamten Spielabschnitte, z. B. täglich und mit wöchentlicher Hauptziehung, durchgeführt werden. Die Lose können in Anteilen herausgegeben werden. Der Spieler entscheidet, wie viele Anteile er von einem Los spielen möchte. Die Entscheidung kann zu Beginn jeder neuen Klasse verändert werden. Die Gewinne werden entsprechend den Anteilen ausbezahlt.

Zu § 23

§ 23 definiert, in welchen Fällen eine Lotterie oder Ausspielung öffentlich veranstaltet wird bzw. als öffentlich veranstaltet gilt. Dabei ist eine abweichende negative Entscheidung der Erlaubnisbehörde unerheblich (vgl. BFH vom 27.04.1951, II 111/50 S, BFHE 55, 289 und vom 09.12.1953, II 148/53 U, BFHE 58, 293).

Zu § 24

§ 24 definiert den Veranstalter einer Lotterie oder Ausspielung als diejenige Person, die die Lotterie „ins Werk setzt“. Dies ist regelmäßig der Inhaber der entsprechenden Erlaubnis zur Durchführung bzw. derjenige, der die Erlaubnis zur Durchführung einholen müsste und zugleich das Spielgeschehen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht maßgeblich gestaltet. Die Definition des Veranstalters orientiert sich an der höchstrichterlichen Rechtsprechung der vergangenen Jahre (vgl. BFH vom 02.04.2008, II R 4/06, BStBl II 2009, 735 und vom 22.03.2005, II B 14/04, BFH/NV 2005, 1379).

Zweitlotterien sind dadurch gekennzeichnet, dass die Teilnehmer schuldrechtliche Ansprüche lediglich gegen den sich anhängenden Veranstalter erlangen, zum Veranstalter der ersten Lotterie jedoch in keine rechtliche Beziehung treten (vgl. BFH vom 02.04.2008, II R 4/06, BStBl II 2009, 735). Dementsprechend definiert Absatz 2 als Veranstalter einer Zweitlotterie denjenigen, der im Gewinnfall schuldrechtlich dem Teilnehmer den Gewinn schuldet, ohne selbst die Verlosung der Gewinne vorgenommen zu haben.

Zu § 25

Die Regelung erfolgt analog zu den Sportwetten.

Die Bestimmung des Veranstaltungsorts ist entscheidend für die Steuerbarkeit von Lotterien oder Ausspielungen. Für den inländischen Veranstalter wird in Absatz 1 der Wohnsitz, gewöhnliche Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz als Veranstaltungsort für die Lotterie oder Ausspielung bestimmt. Für den ausländischen Veranstalter wird in Absatz 2 das Inland als Veranstaltungsort festgelegt, wenn der Spieler die erforderlichen Handlungen zum Abschluss des Spielvertrages im Inland vornimmt.

Zu § 26

Nach Absatz 1 Satz 1 gehören – entsprechend den Regelungen zu Wettboni bei Renn- und Sportwetten (§§ 12 und 16) – auch Spielboni, z. B. vom Veranstalter einer Klassenlotterie gewährte Bonuslose, nicht zur steuerlichen Bemessungsgrundlage.

In Absatz 1 Satz 2 wird konkretisiert, dass unter einer vom Veranstalter festgelegten Gebühr, die Bestandteil der Bemessungsgrundlage der Lotteriesteuer ist, nur eine betragsmäßig genau bestimmte Gebühr zu verstehen ist, die dem Veranstalter als Gläubiger zusteht. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Gebühr von einem Dritten vereinnahmt wird und vereinbarungsgemäß als Provision des Veranstalters beim Dritten verbleibt.

Absatz 2 enthält die Definition des Erneuerungsloses einer Klassenlotterie im Sinne des § 27 Absatz 1 Satz 4 Rennwett- und Lotteriegesetzes, die der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage bei so genannten Lagerlosen dient.

Absatz 3 regelt die Mindestbemessungsgrundlage der Lotteriesteuer bei einer kombinierten Veranstaltung im Sinne des § 27 Absatz 2 Rennwett- und Lotteriegesetzes. Dabei orientiert sich der Wert der vorgehaltenen Gewinne an den Anschaffungskosten der jeweiligen Preise, die der Veranstalter aufwenden musste oder im Fall der unentgeltlichen Überlassung an ihn hätte aufwenden müssen.

Absatz 4 verdeutlicht, dass Gebühren, die nicht vom Veranstalter für sich festgelegt und beansprucht werden, sondern von Dritten für von ihnen erbrachte Serviceleistungen gegenüber dem Spieler erhoben werden, grundsätzlich nicht zum Teilnahmeentgelt gehören. Derartige Gebühren Dritter unterliegen beim Dritten grundsätzlich der Umsatzsteuer. Dies gilt für Gebühren des Dritten, soweit sich diese im entweder gesetzlich bestimmten oder von Behörden genehmigten oder vom Veranstalter vorgegebenen Rahmen bewegen. Absatz 4 Satz 2 stellt klar, dass sich eine erteilte Genehmigung der inländischen Behörde auch auf einen vom Veranstalter vorgegebenen Gebührenrahmen erstreckt, so dass nur ein den oberen Gebührenrahmen übersteigender Betrag von der Bemessungsgrundlage der Lotteriesteuer (§ 27 Rennwett- und Lotteriegesetz) erfasst wird. Wenn die inländische Behörde die Gebühren dem Grunde nach genehmigt hat, ohne einen Rahmen vorzugeben, überlässt sie damit die Gebühren dem Lotterieveranstalter und Dritten zur freien Gestaltung. In einem solchen Fall kann von diesen keine genehmigte Höhe überschritten werden, so dass eine Hinzurechnung der Gebühr zur steuerlichen Bemessungsgrundlage entfällt. Absatz 4 Satz 3 regelt, dass das entsprechend für Gebühren oder Entgelte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gilt.

Zu § 27

Die Vorschrift konkretisiert die Einzelheiten der Steuerbefreiung.

Absatz 1 regelt die Ermittlung des Betrags, der für die Einhaltung der Freigrenzen nach § 28 Rennwett- und Lotterieweggesetz maßgeblich ist. Dieser bestimmt sich nach den tatsächlich von den Spielern geleisteten und nicht nach den geplanten Teilnahmeentgelten.

In den Absätzen 2 und 3 wird insbesondere die Abhängigkeit von der die Finanzbehörde bindende Entscheidung der Erlaubnisbehörde geregelt und verdeutlicht, dass sowohl eine nachträgliche Erlaubnis als auch der Widerruf einer Erlaubnis zu beachten sind.

Absätze 4 und 5 konkretisieren die Voraussetzungen für eine Lotterie oder Ausspielung, deren Reinerträge ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Der Reinertrag ist diesen Zwecken zeitnah zuzuführen.

Zu § 28

Absätze 1 und 2 stellen klar, dass für die Bestimmung des örtlich zuständigen Finanzamtes zunächst auf den Wohnsitz bzw. den Ort der Geschäftsleitung des Veranstalters der Lotterie oder Ausspielung abzustellen ist. Lassen sich diese nicht feststellen, ist stattdessen auf den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts bzw. den Ort des Sitzes des Veranstalters abzustellen.

Absatz 3 bestimmt entsprechend § 35 Satz 2 Rennwett- und Lotterieweggesetz die zentrale Zuständigkeit des Finanzamtes Frankfurt am Main III für Fälle mit fehlender Zuständigkeit im Inland (z. B. Steuerschuldner im Ausland).

In Absatz 4 wird die Zuständigkeit der Landesfinanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg für die Zerlegung des Aufkommens aus der Lotteriesteuer gemäß § 34 Absatz 2 Rennwett- und Lotterieweggesetz geregelt.

Zu § 29

Die Anzeigepflicht ist adressatengerecht formuliert.

Die in Absatz 1 geregelte Anzeigepflicht wurde dem Grunde nach von der bisherigen Regelung des § 31 RennwLottGABest a. F. übernommen. Sie dient der Unterrichtung der Finanzbehörde im Vorfeld des Besteuerungsverfahrens und lässt eine erste Einschätzung einer möglichen Steuerbefreiung zu.

Die Ausnahmen von der Anzeigepflicht nach Absatz 2 bei kleineren Lotterien und Ausspielungen (§ 28 Nummer 1 Rennwett- und Lotteriewegesetz) dienen der Vereinfachung und zielen auf bürokratische Erleichterungen ab. In den Fällen, in denen nach den praktischen Erfahrungen die Befreiungsvoraussetzungen nach § 28 Nummer 2 Rennwett- und Lotteriewegesetz allgemein erfüllt sind (z. B. bei von der Körperschaftsteuer befreiten Vereinen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen), wird ebenfalls von der Verpflichtung zur Anzeige abgesehen. Der Betrag, der für die Einhaltung der Betragsgrenzen maßgeblich ist, ergibt sich aus der Summe der Kaufpreise sämtlicher zum Verkauf vorgesehener Lose (geplanter Gesamtpreis der Lose).

In Absatz 3 wird eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Anzeige für die Gemeinsame Klassenlotterie der Länder geregelt. Diese wird als Anstalt des öffentlichen Rechts, gegründet durch Staatsvertrag vom 15. Dezember 2011 mit Wirkung vom 1. Juli 2012, von den 16 deutschen Ländern getragen. Sie hat ihren Sitz in Hamburg und in München, und unterliegt der Glücksspielaufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg. Eine zusätzliche steuerliche Anzeigepflicht ist nicht erforderlich. Das Gleiche gilt für die Lottogesellschaften der Länder, die regelmäßig Lotterien veranstalten und den Steuerbehörden bereits bekannt sind.

Zu § 30

Die Vorschrift regelt Details des Besteuerungsverfahrens entsprechend den §§ 14 und 21.

Mit Absatz 2 soll sichergestellt werden, dass der tatsächliche Entrichtungsvorgang, das heißt die Zahlung der Steuer, dem Steuerpflichtigen und seiner Steueranmeldung verwaltungsökonomisch zugeordnet werden kann.

Absatz 3 hat lediglich klarstellende Bedeutung. Ein allgemeiner Verweis auf die Kleinbetragsverordnung ist ausreichend und vermeidet die Notwendigkeit einer Anpassung dieser Vorschrift im Falle einer Änderung der Kleinbetragsverordnung.

Zu § 31

Die Vorschrift nimmt Spielboni, z. B. Freispiele oder Rabatte, von der Bemessungsgrundlage nach § 37 Rennwett- und Lotteriewegesetz aus, weil der Spieler insoweit für die Erlangung einer Gewinnchance wirtschaftlich nicht belastet wird.

Zu § 32

Der Begriff des Veranstalters von virtuellem Automatenenspiel wird ergänzend zu § 39 Satz 2 Rennwett- und Lotteriegesezt definiert.

Zu § 33

Die Bestimmung des Veranstaltungsorts ist entscheidend für die Steuerbarkeit von virtuellem Automatenenspiel. Für den inländischen Veranstalter wird in Absatz 1 der Wohnsitz, gewöhnliche Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz als Veranstaltungsort für das virtuelle Automatenenspiel bestimmt. Dabei begründet bereits das Vorliegen eines dieser Anknüpfungspunkte eine Besteuerung im Inland. Für den ausländischen Veranstalter wird in Absatz 2 das Inland als Veranstaltungsort festgelegt, wenn der Spieler die erforderlichen Handlungen zum Abschluss des Spielvertrags im Inland vornimmt.

Zu § 34

Absätze 1 und 2 stellen klar, dass für die Bestimmung des örtlich zuständigen Finanzamtes zunächst auf den Wohnsitz bzw. den Ort der Geschäftsleitung des Veranstalters des virtuellen Automatenspiels abzustellen ist. Liegen diese nicht im Geltungsbereich des Rennwett- und Lotteriegesezt oder lassen sich diese nicht feststellen, ist stattdessen auf den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts bzw. den Ort des Sitzes des Veranstalters abzustellen.

Absatz 3 bestimmt entsprechend § 45 Satz 3 Rennwett- und Lotteriegesezt die zentrale Zuständigkeit des Finanzamtes Frankfurt am Main III für Fälle mit fehlender Zuständigkeit im Inland (z. B. Steuerschuldner im Ausland).

In Absatz 4 wird die Zuständigkeit der Landesfinanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg für die Zerlegung der Virtuellen Automatensteuer gemäß § 44 Absatz 3 Rennwett- und Lotteriegesezt geregelt.

Zu § 35

Die Anzeigepflichten sollen sicherstellen, dass die zuständige Finanzbehörde frühzeitig von der Absicht, virtuelles Automatenenspiel zu veranstalten, in Kenntnis gesetzt wird. Die geforderten Daten dienen der eindeutigen Identifizierung des Steuerpflichtigen sowie des voraussichtlichen Beginns der Steuerpflicht.

Veranstalter, die ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, müssen nach § 42 Rennwett- und Lotteriewegesetz einen steuerlichen Beauftragten benennen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nach Absatz 2 auch auf diese Angabe.

Zu § 36

Mit Absatz 2 soll sichergestellt werden, dass der tatsächliche Entrichtungsvorgang, das heißt die Zahlung der Steuer, dem Steuerpflichtigen und seiner Steueranmeldung verwaltungsökonomisch zugeordnet werden kann.

Absatz 3 hat lediglich klarstellende Bedeutung. Ein allgemeiner Verweis auf die Kleinbetragsverordnung ist ausreichend und vermeidet die Notwendigkeit einer Anpassung dieser Vorschrift im Falle einer Änderung der Kleinbetragsverordnung.

Zu § 37

§ 37 definiert die Bemessungsgrundlage der Online-Pokersteuer.

Absatz 1 regelt, dass Spielboni und geldwerte Teilnahmeberechtigungen von der Bemessungsgrundlage nach § 47 Rennwett- und Lotteriewegesetz ausgenommen sind, weil der Spieler insoweit für die Erlangung einer Gewinnchance wirtschaftlich nicht belastet wird.

Absatz 2 stellt klar, dass sich der Spieleinsatz immer anhand der geleisteten Geldbeträge bemisst. Nimmt der Spieler am Spiel mit anderen Währungen, Spielgeld, Punkten o. ä. teil, ist auf den zugrundeliegenden Geldbetrag abzustellen.

Zu § 38

Der Begriff des Veranstalters von Online-Poker wird ergänzend zu § 49 Satz 2 Rennwett- und Lotteriewegesetz definiert.

Zu § 39

Die Bestimmung des Veranstaltungsorts ist entscheidend für die Steuerbarkeit von Online-Poker. Für den inländischen Veranstalter wird in Absatz 1 der Wohnsitz, gewöhnliche Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz als Veranstaltungsort für das Online-Poker bestimmt. Dabei begründet bereits das Vorliegen eines dieser Anknüpfungspunkte eine Besteuerung im Inland. Für den ausländischen Veranstalter wird in Absatz 2 das Inland als Veranstaltungsort festgelegt, wenn der Spieler die erforderlichen Handlungen zum Abschluss des Spielvertrags im Inland vornimmt.

Zu § 40

Absätze 1 und 2 stellen klar, dass für die Bestimmung des örtlich zuständigen Finanzamtes zunächst auf den Wohnsitz bzw. den Ort der Geschäftsleitung des Veranstalters des Online-Pokers abzustellen ist. Liegen diese nicht im Geltungsbereich des Rennwett- und Lotteriegengesetzes oder lassen sich diese nicht feststellen, ist stattdessen auf den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts bzw. den Ort des Sitzes des Veranstalters abzustellen.

Absatz 1 bestimmt entsprechend § 55 Satz 3 Rennwett- und Lotteriegengesetz die zentrale Zuständigkeit des Finanzamtes Frankfurt am Main III für Fälle mit fehlender Zuständigkeit im Inland (z. B. Steuerschuldner im Ausland).

In Absatz 2 wird die Zuständigkeit der Landesfinanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg für die Zerlegung der Online-Pokersteuer gemäß § 54 Absatz 3 Rennwett- und Lotteriegengesetz geregelt.

Zu § 41

Die Anzeigepflichten sollen sicherstellen, dass die zuständige Finanzbehörde frühzeitig von der Absicht, Online-Poker zu veranstalten, in Kenntnis gesetzt wird. Die geforderten Daten dienen der eindeutigen Identifizierung des Steuerpflichtigen sowie des voraussichtlichen Beginns der Steuerpflicht.

Veranstalter, die ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, müssen nach § 52 Rennwett- und Lotteriegengesetz einen steuerlichen Beauftragten benennen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nach Absatz 2 auch auf diese Angabe.

Zu § 42

Mit Absatz 2 soll sichergestellt werden, dass der tatsächliche Entrichtungsvorgang, das heißt die Zahlung der Steuer, dem Steuerpflichtigen und seiner Steueranmeldung verwaltungsökonomisch zugeordnet werden kann.

Absatz 3 hat lediglich klarstellende Bedeutung. Ein allgemeiner Verweis auf die Kleinbetragsverordnung ist ausreichend und vermeidet die Notwendigkeit einer Anpassung dieser Vorschrift im Falle einer Änderung der Kleinbetragsverordnung.

Zu § 43

Absatz 1 verdeutlicht, dass es sich bei dem geleisteten Wetteinsatz, Teilnahmeentgelt oder Spieleinsatz um einen Bruttowert handelt, aus dem die gesetzlich geschuldete Steuer herauszurechnen ist.

Absatz 2 beinhaltet die Formel, nach der die Steuer zu berechnen ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Bisher unterliegen die Rennwett- und Lotteriesteuer sowie die Steuer für Sportwetten mit Ausnahme der Totalisatorsteuer dem bundesstaatlichen Finanzkraftausgleich. Die neuen Steuerarten für das virtuelle Automatenpiel und für Online-Poker sollen ebenfalls in den bundesstaatlichen Finanzkraftausgleich einbezogen werden. Artikel 3 sieht eine entsprechende Änderung des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Finanzausgleichsgesetzes vor.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 4 regelt ein zeitgleiches Inkrafttreten der steuerlichen Vorschriften insbesondere für die neuen Glücksspielarten mit dem Inkrafttreten des GlüStV.

Da die Regelungen der Rennwett- und Lotteriegesezt-Zuständigkeitsverordnung in die Durchführungsverordnung zum Rennwett- und Lotteriegesezt verlagert werden, wird die Zuständigkeitsverordnung aufgehoben.